

Ein islamisches Kulturzentrum in unserer Stadt?

Eine Lehr-Lernsequenz zu einem religiös-weltanschaulichen Konflikt, der auch unsere Schule herausfordert

Interkulturelles Lernen gehört zu den pädagogischen Essentials von *unesco-projekt-schulen*. Besondere Aktualität hat dieser pädagogische Schwerpunkt mit den Attentaten vom 11. September 2001 erhalten. Weltweit wird diskutiert, wie der Dialog zwischen westlicher und islamischer Kultur gelingen kann. Vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, dass im September 2003 durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Arbeitskreis am ISB (Institut für Schulqualität und Bildungsforschung) in München eingerichtet wurde, in dem sechs Kolleginnen und Kollegen aus bayerischen *unesco-projekt-schulen* zusammen mit dem zuständigen ISB-Referenten Dr. Valentin Reitmajer eine Handreichung mit folgendem Titel erarbeiten: „Interkulturelle Kompetenz als integrativer Bestandteil der Schulkultur: Möglichkeiten, Probleme und Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung des jüdisch-christlich-islamischen Dialogs“. Wissenschaftlich unterstützt werden die Kolleginnen und Kollegen von Prof. Dr. Angelika Speck-Hamdan (Ludwig-Maximilians-Universität München). Geplant ist, zu Beginn des kommenden Jahres auf der Internetplattform des ISB eine Handreichung zum interkulturellen Lernen zu veröffentlichen, die neben Grundsatzartikeln unterrichts praktische Beispiele enthält. Im Folgenden wird in gekürzter Form eines der unterrichtspraktischen Beispiele abgedruckt. Die Lehr-Lern-Sequenz thematisiert einen religiös-weltanschaulichen Konflikt, der auch unsere Schulen herausfordert.

Der Diskurs als demokratisches Prinzip

Demokratie lebt von der wechselseitigen Achtung und Anerkennung der Personen, der Unterschiedlichkeit der Überzeugungen und dem Diskurs um vertretbare Interessenkoordinationen. Diskurse geben uns die Möglichkeit, uns von der Ernsthaftigkeit zu überzeugen, mit welcher andere Personen Meinungen vertreten, die wir nicht teilen. Diskurse korrigieren, weil sie die eigene Urteilssicherheit stören und irritieren (Reichenbach 2000, 801). Diskurse fordern zu einer Reflexion und Neubestimmung des eigenen Selbstverständnisses heraus, denn Bestehendes hat keinen Anspruch darauf, ohne sorgfältige Überprüfung für alle Zeiten konserviert zu werden. Es muss sich vielmehr ständig neu bewähren und Änderungen in den Lebensverhältnissen Rechnung tragen (Rohe 2001, 130). Diskurse erhalten zunehmend und zuweilen existenzielle Bedeutung in mehrkulturellen demokratischen Gesellschaften, und dies über nationale Grenzen hinweg, wie die „Kopftuchdebatte“ zeigt.

Die folgende Lehr-Lernsequenz beinhaltet einen solchen Diskurs zwischen Personen unterschiedlicher religiös-weltanschaulicher Überzeugungen. Ziel der Sequenz ist es, einen Beitrag zum Programm „Demokratie lernen und leben“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Edelstein und Fauser 2001) zu leisten, das explizit den Schwerpunktbereich „Interkulturelles Lernen - Interkulturelle Kooperation“ ausweist (a.a.O., 49 ff.). Damit wird auch der Forderung der damaligen Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Wolff, Rechnung getragen, die zum Abschluss der 21. Europäischen Erziehungsministerkonferenz des Europarates erklärte: „Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gehört es, demokratische Grundwerte zu vermitteln, für unterschiedliche kulturelle Prägungen sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen offen zu sein, um damit Solidarität sowie interkulturelle Kompetenz zu fördern.“ (Wolff 2003).

Im Zentrum der Lehr-Lernsequenz steht ein realer, in den lokalen Zeitungen ausgetragener und eskalierender Konflikt um die Genehmigung eines islamischen Kulturzentrums in der Stadt H. Der Schulbezug wurde dadurch hergestellt, dass die Schule zum Diskursort bestimmt wurde und diese sich so „im Blick auf Teilhabe an einem interkulturellen Programm der Gemeinde“ öffnet (Edelstein und Fauser 2001, 26). Die Lehr-Lernsequenz wurde bereits erfolgreich in einem Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten (1) durchgeführt und empirisch begleitet (Bender-Szymanski 2004).

(1) Im Text wird für beide Geschlechter der Einfachheit halber die maskuline Form verwendet, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Geschlechtern unterschieden wird.

Die Lehr-Lernsequenz „Ein islamisches Kulturzentrum in unserer Stadt?“

Die Lehr-Lernsequenz kann als Projekt im sozialkundlich-politischen Unterricht, im Ethik-, Religions-, Sport- und Deutschunterricht, aber auch fächerübergreifend, besonders gut in Form eines Projekts, durchgeführt werden. Um die aufeinander aufbauende Struktur zu erhalten, die vom Wechsel der Perspektiven und Szenen lebt, wäre eine kontinuierliche Bearbeitung der im folgenden beschriebenen Phasen optimal. Den Gestaltungs- und Durchführungsideen sind dabei keine Grenzen gesetzt; man kann z.B. auch Eltern unterschiedlicher Religionszugehörigkeit aktiv einbeziehen, Klassen- oder Hausarbeiten zum Thema vergeben, die Schüler eigenständig Interviews durchführen lassen und dgl. mehr.

Die Lehr-Lernsequenz gliedert sich in drei Hauptphasen mit Unterphasen:

- ein fiktives Planspiel, in dessen Zentrum der Diskurs und die Entscheidung von Rollenträgern mit unterschiedlichen Positionen und Argumenten zur Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums stehen,
- eine theorieorientierte Phase, in der die Schüler mit einem Konstrukt der Argumentationsintegrität und daraus abgeleiteten und empirisch validierten Standards integren Argumentierens vertraut gemacht werden, und
- eine Anwendungsphase, in der die Schüler an authentischen Beispielen aus dem realen Diskurs in den Zeitungsmedien argumentative Auffälligkeiten erkennen und benennen sollen.

Phase 1: Das Planspiel

1 Das Szenario

Jeder Schüler erhält das folgende Szenario. Zusätzlich sollte den Schülern die Selbstdarstellung vom „Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“ (www.vikz.de) ausgehändigt werden. Die Schüler sollen sich nun mit dem Inhalt des Szenarios und der Selbstdarstellung vertraut machen.

An die Stadt H.
Bauaufsicht
z.Hd. Herrn Schneider

Betrifft: Nutzung der Liegenschaft Ahornstr. 2 als Islamisches Kulturzentrum

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir, die Gemeinde des „Verbandes Islamischer Kulturzentren“, dessen überwiegende Mitglieder seit über 20 Jahren in H. wohnhaft sind, suchen schon seit längerer Zeit ein geeignetes Objekt zum Ausüben unserer Vereinstätigkeiten. Im Gewerbegebiet befindet sich eine Liegenschaft, welche zum Verkauf steht. Wir interessieren uns für diese Liegenschaft, weil sie unseren Anforderungen entspricht. Da es jedoch um den Erwerb dieses Objektes geht, müssen wir sicher sein, die Nutzungserlaubnis seitens der Stadt zu erhalten. Wir bitten Sie uns daher mitzuteilen, ob einer unseren Bedürfnissen entsprechenden Nutzung stattgegeben werden kann.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein 2-geschossiges Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 732 qm. Die von uns gewünschte Nutzung sieht folgendermaßen aus: Im Keller sollen Lager, Archiv und sanitäre Anlagen eingerichtet werden. Im Erdgeschoß sollen Konferenz-, Unterrichts- und Beratungszimmer sowie Gebetsräume für Männer und Frauen eingerichtet werden. Im 1. und 2. Stock sollen eine Hausmeisterwohnung sowie 2-3 Wohnungen für Mitglieder entstehen. Da es sich um kein reines Gewerbegebiet handelt, wissen wir nicht, in welchem Verhältnis die Nutzung Wohnfläche zu Gewerbefläche erlaubt ist bzw. ob die Anzahl der Wohnungen, die eingerichtet werden dürfen, unseren Vorstellungen entsprechen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die Notwendigkeit einer Einrichtung wie die des „Verbandes Islamischer Kulturzentren“ für die muslimischen Mitbürger der Stadt hinweisen. Dieses Objekt soll als Anlaufstelle für religiöse (islamische) Angelegenheiten den Bedarf aller Muslime in H. (also nicht nationalitätsgebunden) gerecht werden. Da es in H. keinen vergleichbaren Verein bzw. keine vergleichbare Institution gibt, wäre dies auch eine Chance, die Stadt mit solch einem Angebot zu bereichern. Als Anlage füge ich Ihnen eine Broschüre bei, die nähere Angaben über Tätigkeiten, Prinzipien und Arbeitsweisen des „Vereins Islamischer Kulturzentren“ beinhaltet.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. M. P.
Mitglied des Vorstands (Schriftführer)

Bei dem Szenario handelt es sich um eine Abschrift des Originals der Voranfrage des Unterzeichners an die Bauaufsicht der Stadt – lediglich die Orts- und Namensbezeichnungen wurden geändert; dies soll den Schülern jedoch noch nicht mitgeteilt werden, da sie erst in der dritten Phase der Lehr-Lernsequenz mit dem realen Fall konfrontiert werden.

2 Eigene begründete Entscheidung

Anschließend werden alle Schüler um die schriftliche Beantwortung der Frage gebeten:

„Wie würde ich mich ganz persönlich in dieser Situation entscheiden und warum? Nennen Sie bitte mehrere Gründe für Ihre Entscheidung!“

Die Antworten sollen vom Lehrer nach einer angemessenen Bearbeitungsphase auf einem Flip-Chart in der folgenden Tabelle eingetragen werden. Die zweite und dritte Spalte beziehen sich auf die Anzahl und die entsprechenden Prozentanteile der Schüler für die jeweiligen Entscheidungsrichtungen. Die Spalte „Bedingungen“ ist zusätzlich eingeführt worden, da einige Lehramtsstudenten in dem bereits erwähnten Kompaktseminar nur nach Erfüllung dieser Bedingungen für bzw. gegen das Kulturzentrum votierten. Die Auswertung der Antworten der Lehramtsstudenten ist als Auswertungsbeispiel in Anhang 1 dargestellt. Eine Vereinfachung der Auswertung ist durch den Verzicht auf die Ebenentrennung erreichbar, allerdings *nicht* wünschenswert.

Entscheidung	Anzahl	%	Gründe	Bedingungen
für das Kulturzentrum			Ebene Glaubensgemeinschaft:	
			Ebene Kommune:	
			Ebene Gesellschaft:	
gegen das Kulturzentrum			Ebene Glaubensgemeinschaft:	
			Ebene Kommune:	
			Ebene Gesellschaft:	

Nach der vertiefenden Analyse der Auswertungsergebnisse wird den Schülern mitgeteilt:

Am 26. September 2005 tritt die Schullelternbeiratsvorsitzende der Fritz-Reuter-Gesamtschule an den Direktor mit der Bitte heran, eine Diskussionsveranstaltung in der Schule zu dem in der Stadt eskalierenden Konflikt um die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums durchzuführen. Sie beruft sich dabei auf einen Beschluß des Schullelternbeirats, der eine solche Diskussion für dringend erforderlich hält. Die stark emotionalisierte, auch in den Medien heftig und kontrovers geführte Auseinandersetzung um das islamische Kulturzentrum nähme inzwischen Ausmaße an, die weder die Schüler noch ihre Eltern angemessen beurteilen könnten. Vor allem die Schüler seien auf eine klärende Diskussion innerhalb der Schule angewiesen, denn inzwischen gäbe es auch Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens und anderer religiöser Glaubensgemeinschaften.

Der Schullelternbeirat begründet sein Anliegen mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule: Sie soll die Schüler laut Beschluß der Kultusministerkonferenz zu selbständigem und kritischem Urteil sowie eigenverantwortlichem Handeln befähigen, zu Freiheit und Demokratie sowie zu Toleranz, Achtung vor der Würde des anderen Menschen und Respekt vor anderen Überzeugungen erziehen, ethische Normen sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen, friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung und die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortlichkeit wecken sowie zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen.

Der Direktor greift den Vorschlag auf und lädt sechs Personen mit der Bitte ein, sich an der konstruktiven Bearbeitung des Konflikts zu beteiligen: den Bürgermeister der Stadt, die Schulleiternbeiratsvorsitzende, den Vater zweier Schülerinnen muslimischen Glaubens, die Schulsprecherin sowie die Mutter einer Schülerin christlichen Glaubens. Er selbst wird ebenfalls in seiner Funktion als Direktor und Pädagoge an der Konfliktbearbeitung teilnehmen. Diese sechs Personen stellen die Rollenträger des später folgenden Diskurses dar.

3 Gruppenbildung und Rollenverteilung

Entsprechend der Klassenstärke werden mehrere Gruppen zu je sechs Schülern gebildet. Jede Gruppe stellt eine fiktive „Schule“ dar. Wenn weniger als sechs Schüler übrig bleiben, können Schüler aus anderen Klassen hinzugezogen oder Doppelbesetzungen vorgenommen werden. Alternativ zur „Schulgruppenarbeit“ kann eine „Podiumsdiskussion“ mit sechs Rollenträgern durchgeführt werden. Dies hätte den Vorteil einer für alle Schüler transparenten Diskussion, die videoaufgezeichnet und anschließend gemeinsam ausgewertet und diskutiert werden kann. Die Schüler, die nicht auf dem Podium vertreten sind, repräsentieren dann das „Plenum“. Ihnen werden ebenfalls unterschiedliche Rollen zugewiesen, z.B. drei „Direktoren“ etc. Diese Rollenträger können, wenn das Plenum in die Diskussion einbezogen wird, ergänzende Argumente einbringen. Ein solches Vorgehen wurde in dem angesprochenen Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten gewählt (Bender-Szymanski 2004).

Der Lehrer verteilt die Rollen an die Schüler, ohne die Standpunkte und Argumente der einzelnen Rollen zu nennen. Er entscheidet, ob er dabei nach dem Freiwilligkeitsprinzip vorgeht oder die Rollen so vergibt, dass sie den persönlichen Überzeugungen der Schüler möglichst nicht entsprechen. Dies ist schwieriger, aber auch effektiver, weil die Auseinandersetzung mit unvertrauten Argumenten auch zu einer intensiveren Selbstreflexion herausfordert.

Es empfiehlt sich, für jede Schulgruppe bzw. für die Podiumsdiskussion einen Moderator zu bestimmen. Vorschläge zu seiner Vorbereitung finden sich in den Rollenbeschreibungen.

4 Rollenbeschreibungen

Die folgenden Rollenbeschreibungen, die nun den Rollenträgern ausgehändigt werden, enthalten die Standpunkte der Rollenträger und ihre Begründungen durch Argumente. In die Rollenbeschreibungen wurden zentrale Argumente des in der dritten Phase zu behandelnden realen Falles eingearbeitet. Der Lehrer kann zusätzliches Informationsmaterial nach eigener Wahl zur Vertiefung und Hilfe bei der Suche nach weiteren Argumenten zur Verfügung stellen. Die folgenden Publikationen haben sich in dem Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten sehr bewährt:

Rohe, M. (2001): Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen. Freiburg: Herder, insbesondere die Seiten 124-132 (Öffentliches Recht: Moscheebau und Gebetsruf).

Leggewie, C., Joost, A. und Rech, S. (2002): Nützliche Moscheekonflikte? Lackmustest auf praktische Religionsfreiheit. Blätter für deutsche und internationale Politik, 7, 812-821.

Leggewie, C. (2002): Auf dem Weg zum Euro-Islam? Moscheen und Muslime in der Bundesrepublik Deutschland. Gedanken zur Zukunft, 6. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.

Leggewie, C., Joost, A. und Rech, S. (2002): Der Weg zur Moschee – eine Handreichung für die Praxis. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.

Zudem sollen die folgenden Artikel des Grundgesetzes (GG) hinzugezogen werden: Art. 1 Abs. 1 und 2; Art. 2 Abs. 1; Art. 3 Abs. 1 und 3; Art. 4 Abs. 1 und 2.

Zusätzlich können sich die Schüler bebildertes Informationsmaterial der Stadtverwaltung einer nahegelegenen Kommune besorgen, damit sie den soziokulturellen Kontext in ihren Argumenten berücksichtigen können.

Der Bürgermeister der Stadt, Herr Martin Schuster

Herr Schuster ist seit vier Jahren Bürgermeister der Stadt. Nächstenliebe und Toleranz sind für ihn zentrale Werte, und er anerkennt den Schutz der Religionen als ein verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht. Niemand hindert die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Die Stadt hat sie in der Vergangenheit immer wieder unterstützt, indem sie öfter städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse zur Verfügung gestellt hat. Auch in Zukunft wird die Stadt die muslimischen Mitbürger respektieren und bei ihrer Glaubensausübung unterstützen.

Herr Schuster ist allerdings entschieden gegen die Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums. Man braucht sich nur die Entwicklungen in der islamischen Welt anzusehen: Terror, Kriege und Selbstmordattentate, die von islamischen Geistlichen unterstützt werden! Dass diese Entwicklungen die Bürger zutiefst beruhigen und ängstigen, macht auch ihn besorgt. Diese Ängste müssen ernst genommen werden! Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen! Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemandem geleugnet. Was er immer wieder bekämpfen wird, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert. Niemand soll ihm später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben. Es muss doch möglich sein, Schutzmaßnahmen gegen solche Bedrohungspotenziale zu ergreifen! Er jedenfalls wird alles dafür tun, um eine solche Einrichtung zu verhindern.

Der Direktor Egon Schneider

Herr Schneider ist seit elf Jahren Direktor der Gesamtschule in H. Er hat sich mit dem Verfassungsschutz in Köln und Wiesbaden in Verbindung gesetzt und die Auskunft erhalten, dass der „Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“, dem die Familien in H. angehören, nicht zu den Organisationen zählt, die der Verfassungsschutz beobachtet. Man teilte ihm mit: „Der Verband ist nicht unterwandert. Wir betrachten ihn als unabhängig.“ Seine Position ist deshalb klar: Der Staat ist zur Neutralität verpflichtet. Gegenüber dem Staat sind alle Religionen gleichberechtigt. Moscheen und selbst der Gebetsruf fallen in den Schutzbereich der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit. Und eingetragene islamische Vereine mit kultureller und religiöser Zielsetzung haben das Recht auf räumliche Niederlassung, weil sie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu erfüllen geeignet sind.

Selbst wenn in manchen islamischen Staaten der Bau christlicher Kirchen nicht gestattet wird, darf man Muslimen die Religionsausübung in unserem Rechtsstaat nicht erschweren oder sie gar verhindern. Man sollte sich dringlich davor hüten, sich auf das rechtliche Niveau solcher Staaten zu begeben und deren Maßstäbe zu den eigenen zu machen! Man muss sich jetzt gut überlegen, wie man mit den Ängsten in der Bevölkerung umgeht. Das kann nur behutsam geschehen, und es erfordert Dialogbereitschaft von allen Seiten, damit niemand überfordert wird und der Kooperationswille siegt.

Die Schulleiterbeiratsvorsitzende Frau Christiane Hübner

Frau Hübner lebt in einer Gegend, in der auch Familien mit Migrationshintergrund wohnen. Sie bekennt sich eindeutig dazu, dass Integration nur miteinander und nicht isoliert voneinander zu einem friedlichen Zusammenleben in der Stadt H. führen kann. Deshalb ist sie auch entschieden gegen das islamische Kulturzentrum. Es wäre ja nur ein Treffpunkt für Muslime! In dem Zentrum würden sich die Muslime wieder in ihrer eigenen Tradition einigeln. Und die Kinder würden durch eine starke Einbindung in diese separate Organisation aus ihrem normalen Umfeld herausgeholt. Ein solches Zentrum für Muslime würde – statt intensiver gegenseitiger Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander in der Stadt fördern. Isolation und Abschottung können jedoch keine Grundlage für gegenseitige Achtung und intensive Integration sein, sondern sie bewirken das Gegenteil. Die christliche Bevölkerung würde das Areal meiden, und es entstünde eine zweigeteilte Stadt! Zudem befürchtet sie, dass ein solches Zentrum auch für Muslime aus anderen Städten besonders attraktiv wird und ihm damit eine überregionale Bedeutung zukommt. H. wird dann ein Zentrum für Muslime. Das jedoch führt zu einer nachhaltigen Veränderung in der Bevölkerungsstruktur von H.!

Die Schulsprecherin Claudia Wagner

Claudia Wagner ist 18 Jahre alt und seit einem Jahr Schulsprecherin. Sie hat zwei muslimische Freundinnen, die mit ihr in die Klasse gehen und sehr gläubig sind. Sie haben sich gegenseitig schon oft besucht, und Claudia kennt auch die Familien und Verwandten ihrer Freundinnen sehr gut. Alle haben viel voneinander gelernt. Claudia kann den Wunsch nach einem eigenen religiösen Zentrum sehr gut verstehen. Viele muslimische Familien wohnen schon seit mehr als 30 Jahren in H., und das Zusammenleben mit ihnen war bislang immer unproblematisch. Selbst der Bürgermeister hat einmal gesagt, dass er die Integration der hier lebenden Muslime für erfolgreich hält. Sie ist deshalb für das islamische Kulturzentrum, aber sie ist entschieden gegen den Standort im Gewerbegebiet. Warum sollen die muslimischen Mitbürger immer noch in Hinterhöfen und Gewerbegebieten abgeschottet und isoliert ein für unsere Gesellschaft mehr als fragwürdiges Dasein fristen? Ein Kulturzentrum gehört doch nicht in solche unwürdigen Randlagen! Was würden Christen sagen, wenn man ihnen dort einen Platz für ihre Kirche und ihr Gemeindezentrum anbieten würde? Kultur braucht einen zentralen Platz und ist das Herz jeden städtischen Lebens! Es gibt so viele christliche Kirchen in H., aber noch keinen muslimischen Betraum. Das Kulturzentrum ist also eine Bereicherung für die Stadt! Dann könnte man in diesem Zentrum auch ein Jugendcafé mit einplanen!

Frau Ines Klein

Frau Klein lebt gern in H. Sie ist eine gläubige praktizierende Katholikin und Mutter einer Tochter, die die 8. Klasse der Gesamtschule besucht. Sie ist entschieden gegen das islamische Kulturzentrum. Wenn man an die Christen in islamischen Ländern denkt, denen unsägliches Leid und großer materieller und geistiger Schaden zugefügt wird, muss man schon aus Solidarität mit ihnen gegen eine solche Einrichtung sein! Aber viel schwerer wiegt, dass eine solche Einrichtung einen tiefen Eingriff in eine christlich geprägte Weltanschauungsgemeinschaft bedeuten würde. Schließlich hat diese Stadt seit Jahrhunderten eine christliche bestimmte Glaubensstradition! Außerdem ist sie überzeugt, dass allein das christliche Menschenbild richtig ist und deshalb den Vorzug vor anderen Menschenbildern, gerade auch vor dem islamischen, verdient. Diese gewachsenen Grundüberzeugungen dürfen nicht durch eine falsch verstandene Toleranz aufgeweicht werden. Muslime sollen zu günstigen Bedingungen öffentliche Räume für ihre Gebete und Versammlungen nutzen können. Eine Moschee neben den christlichen Kirchen aber wäre ein Symbol ihrer Gleichberechtigung. Das überschreitet jedoch die Grenzen der Toleranz.

Herr Mustafa Sahin

Herr Sahin ist ein gläubiger Muslim. Der Glaube an den Koran macht ihn stark und gibt ihm Kraft. Seine Familie wohnt wie viele andere muslimische Familien schon in der dritten Generation in H. Sie fühlen sich hier alle heimisch. Seine beiden Kinder besuchen den gymnasialen Zweig der Gesamtschule. In der Vergangenheit hat die Stadt der muslimischen Gemeinde zwar öfter Räume für ihre Gebete und Gemeinschaftserlebnisse zur Verfügung gestellt. Aber das reicht für ihre Bedürfnisse nicht aus. Um nicht immer in die Großstadt fahren zu müssen, wechseln sich die Mitglieder darin ab, jeden Mittwoch zu Gebet, Essen und Unterhaltung zu sich nach Hause einzuladen. Zu Ramadan räumt Herr Sahin auch schon mal vier Wochen lang sein Wohn- und Schlafzimmer aus, um Platz zu schaffen. Deshalb ist er wie viele muslimische Gemeindemitglieder sehr froh über die Voranfrage an die Baubehörde. Die Finanzierung würde über Spenden aus der muslimischen Gemeinde und mit Hilfe einer Großbank gewährleistet. Eine Aufgabe dieses Kulturzentrums soll die religiöse Unterweisung sein, aber genau so wichtig sind die Jugendarbeit nach dem Prinzip der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die Sozialarbeit und der interreligiöse Dialog. Das Zentrum steht natürlich auch Nicht-Muslimen offen. Herr Sahin kann sich deshalb nicht vorstellen, dass jemand ernsthaft gegen das Kulturzentrum ist. Aus Rücksicht auf die Christen wird es auch kein Minarett oder Muezzinrufe geben.

Der Moderator der Diskussion

Steht ein heikles Thema an, bei dem eine kontroverse Diskussion vorauszusehen ist? Ja, denn es werden sechs Personen daran teilnehmen, die unterschiedliche Positionen zum islamischen Kulturzentrum vertreten. Zur Vorbereitung der Diskussion übertragen Sie auf ein Flip-Chart schriftlich gut sichtbar das folgende Kategorienschema (zur Vereinfachung könnten die Ebenen weggelassen werden):

Position vor dem Diskurs	Gründe	Bedingungen	Entscheidung nach dem Diskurs
Für das Kulturzentrum			
Ebene Glaubensgemeinschaft: muslimischer Vater			
Ebene Kommune: Schulsprecherin			
Ebene Gesellschaft: Direktor			
Gegen das Kulturzentrum			
Ebene Glaubensgemeinschaft: katholische Mutter			
Ebene Kommune: Schulelternbeirat			
Ebene Gesellschaft: Bürgermeister			

Fertigen Sie „Rollenschilder“ mit den Funktionen der Rollenträger an: Bürgermeister, Direktor, Schülernbeiratsvorsitzende, Schulsprecherin, katholische Mutter, muslimischer Vater.

Vor Beginn der Diskussion bitten Sie den Direktor, diese zu eröffnen. Er soll Ihnen dann die Leitung der Diskussion übergeben. Sie haben zunächst den Zeitplan, den Sie zuvor mit dem Lehrer absprechen, und den folgenden Ablauf mitzuteilen:

Jeder Rollenträger stellt sich den Gesprächsteilnehmern vor und informiert sie über seinen Standpunkt (z.B. „Ich bin für das islamische Kulturzentrum“), ohne zunächst die Gründe dafür zu nennen.

In der folgenden Diskussion sollen die Rollenträger ihre Standpunkte begründen und sich mit den Argumenten der anderen Rollenträger auseinandersetzen. Dieser Prozess kann zu einer Änderung der Rollenstandpunkte führen, wenn bessere Argumente die in der Rolle zu vertretenden außer Kraft setzen. Darauf müssen Sie unbedingt hinweisen!

Drei Tipps, wie Sie die Diskussion souverän moderieren können:

Moderieren heißt, die Kraft der ganzen Gruppe zu nutzen und sie dabei zu begleiten, zielorientiert ein tragfähiges Ergebnis zu erarbeiten. Mit den folgenden drei Tipps behalten Sie selbst in stürmischen Phasen Oberwasser und erreichen Ihr Ziel.

1. Tipp: Pseudodiskussionen verhindern

Achten Sie darauf, dass die Diskussion beim Thema bleibt. Tragen Sie die genannten Gründe und Bedingungen stichwortartig in die Kategorien auf dem Flip-Chart bei den entsprechenden Rollen ein.

2. Tipp: Dauerredner stoppen

Während der Monologisierer Gedanken an Gedanken reiht, schreiben Sie das Substrat seiner Aussage auf das Flip-Chart. Nutzen Sie Ihre Chance, wenn er Luft holt! Führen Sie auf das Thema zurück oder geben Sie das Wort weiter. Führen Sie eine Rednerliste und halten Sie sie ein. Lassen Sie kein „Nur ganz kurz! Hier muss ich einhaken ...!“ zu.

3. Tipp: Eine Entscheidung herbeiführen

Längst sind die wichtigsten Aspekte des Themas am Flip-Chart festgehalten, trotzdem „tröpfeln“ weitere Wortmeldungen und dehnen die Endphase unnötig aus. Setzen Sie einen Schlusspunkt z. B. mit folgenden Worten: „Offensichtlich gibt es noch viele Nuancen des Themas zu besprechen. Lassen Sie uns die Behandlung der Details verschieben und jetzt nur den Kern der Sache betrachten.“ Fassen Sie das Ergebnis zusammen und gehen Sie zur Abstimmung über.

In dieser Entscheidungsphase verfügt jeder Rollenträger über eine Stimme, alle Stimmen sind gleichberechtigt. Die Entscheidung sollte einstimmig getroffen und mit mehreren Argumenten begründet werden. Im Fall von Gegenstimmen sind die Begründungen dafür ebenfalls zu nennen (Minderheitenvotum). Bei einem Entscheidungspat sollen die Rollenträger überlegen, ob es (weitere) gute Gründe gibt, die wenigstens eine Mehrheitsentscheidung ermöglichen. Tragen Sie das Abstimmungsergebnis in dem Kategorienschema in der Spalte „Entscheidung nach dem Diskurs“ unter Nennung des Rollenträgers (Bürgermeister etc.) ein. Beenden Sie die Diskussion und danken Sie den Teilnehmern.

Der Lehrer sollte dem Moderator für den Fall einer Podiumsdiskussion zusätzlich den Hinweis geben, das „Plenum“ rechtzeitig in die Diskussion mit einzubeziehen.

5 Erarbeitung der Statements

Jeder Rollenträger arbeitet zunächst allein und macht sich mit den Argumenten seiner Rolle vertraut. Für das gemeinsame Gespräch entwirft jeder Rollenträger ein Statement in schriftlicher Form, das die folgenden Gliederungspunkten enthält:

- Vorstellen der Person, die der Schüler vertritt,
- Formulierung des Standpunktes dieser Person,
- Begründung des Standpunktes durch mehrere Argumente.

Der Moderator, falls er vorgesehen ist, bereitet sich seinerseits auf seine Rolle vor. Während der Erarbeitungszeit gibt der Lehrer fachliche Hilfestellungen, beantwortet Fragen und verschafft sich einen Überblick über die zusammengestellten Argumente. Die Erarbeitungsphase mündet in eine Pause, damit eventuelle Differenzen in den Erarbeitungsgeschwindigkeiten ausgeglichen werden können.

6 Der Diskurs

In dieser zentralen Phase des Planspiels treffen die einzelnen Rollenträger in den „Schul“-Gruppen, denen sie zugeteilt wurden, bzw. auf dem Podium zusammen.

6.1 Vorstellung und Diskussion

Der Direktor eröffnet die Sitzung und übergibt die Leitung dem Moderator, wenn er vorgesehen ist. Jeder Rollenträger stellt sich den anderen Gruppenteilnehmern vor und informiert sie über seinen Standpunkt, ohne zunächst die Gründe dafür zu nennen. In der anschließenden Diskussion begründen die Rollenträger ihre Standpunkte und setzen sich mit den Argumenten der anderen Rollenträger auseinander. Die Rollenträger werden zudem explizit darauf hingewiesen, dass der bevorstehende Diskussionsprozess zu einer Änderung der übernommenen Standpunkte führen kann, wenn bessere Argumente die in der Rolle zu vertretenden außer Kraft setzen.

6.2 Entscheidung

Jede Schulgruppe bzw. das Podium hat nun eine Entscheidung zum islamischen Kulturzentrum zu treffen. Jeder Rollenträger verfügt über eine Stimme, alle Stimmen sind gleichberechtigt. Die Entscheidung sollte einstimmig getroffen und mit mehreren Argumenten schriftlich begründet werden. Im Fall von Gegenstimmen sind die Begründungen dafür ebenfalls schriftlich festzuhalten (Minderheitenvotum). Bei einem Entscheidungspat sollen die Schüler überlegen, ob es (weitere) gute Gründe gibt, die wenigstens eine Mehrheitsentscheidung ermöglichen. Die folgende Tabelle demonstriert beispielhaft ein fiktives Abstimmungsergebnis:

Position vor dem Diskurs	Entscheidung nach dem Diskurs
Für das Kulturzentrum	
Ebene Glaubensgemeinschaft: muslimischer Vater	muslimischer Vater
Ebene Kommune: Schulsprecherin	
Ebene Gesellschaft: Direktor	Schulsprecherin, Direktor, Mutter
Gegen das Kulturzentrum	
Ebene Glaubensgemeinschaft: katholische Mutter	
Ebene Kommune: Schulelternbeirat	Schulelternbeirat, Bürgermeister
Ebene Gesellschaft: Bürgermeister	

6.3 Plenumsdiskussion

Diese Phase ist nur für den Fall der Schulgruppenbildung vorzusehen. Die „Direktoren“ der einzelnen „Schulen“ tragen ihre begründeten Entscheidungen im Plenum vor, damit alle Rollenträger über die Entscheidungsausgänge der einzelnen Schulen informiert werden. Der Lehrer oder der Moderator einer Schulgruppe moderiert die anschließende Diskussion, die sich an den unter 6.4 genannten Leitfragen orientieren kann.

6.4 Auswertung der videoaufgezeichneten Diskussion

Diese Phase ist nur für den Fall einer videoaufgezeichneten Podiumsdiskussion vorzusehen. Die Aufzeichnung kann mit der Lerngruppe angesehen und vom Lehrer gemeinsam mit den Schülern zumindestens in ihren Grundzügen ausgewertet werden. Zentrale Leitfragen für die Auswertung könnten sein:

- Wird im Diskurs deutlich, dass die Argumentationen, die den Rollenbeschreibungen zugrundeliegen, nicht nur das Zusammenleben in einer Glaubensgemeinschaft oder in der Kommune – d.h. in intersubjektiven (interpersonalen), lebensweltlich strukturierten Handlungsräumen (Demokratie als Lebensform) – betreffen, sondern auch Demokratie als Gesellschafts- und Staatsform im transpersonalen Handlungsraum mit ihren auf Gerechtigkeit und gegenseitige Anerkennung zielenden Bekenntnissen zu Grund- und Menschenrechten, in denen die Integration von Traditionen, Konventionen, Religionen, kulturell vermittelten Werten und nicht kodifizierten Normen mit Verfassungen oder Gesetzen angestrebt wird?
- Werden wichtige Impulse der Rollenträger aufgegriffen und weiterverarbeitet?
- Wird eine Lösung gefunden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird?

7 Reflexion

Die Schüler sollen auf dem Hintergrund der vorgetragenen Argumente die eigene persönliche Entscheidung kritisch überprüfen und Änderungen in den Entscheidungsrichtungen und/oder Argumenten schriftlich begründen. Der Lehrer erstellt eine zweite Tabelle wie unter Punkt 2. Er trägt die Entscheidungsergebnisse (für bzw. gegen das islamische Kulturzentrum) in Form der jeweiligen absoluten und relativen Anzahl der Schüler in der zweiten und dritten Spalte auf dem Flip-Chart ein. Ein Vergleich mit der ersten Tabelle kann zeigen, ob sich die Entscheidungsrichtungen verändert haben und wenn ja, bei wievielen Schülern. Änderungen in den Begründungen und Bedingungen sollen anschließend vom Lehrer mit den Schülern durchgesprochen und dann, wenn sich neue Argumente ergeben haben, in die dafür vorgesehenen weiteren Spalten der zweiten Tabelle eingetragen und im Klassenverband vergleichend diskutiert werden. Auf diese Weise lassen sich Effekte feststellen, die auf die Überzeugungskraft von Argumenten anderer Rollenträger zurückzuführen sein können.

8 Evaluation

In dieser Phase beurteilen die Schüler das Planspiel und die Durchführung. Eine geeignete Methode ist die „stille Diskussion“. Der Lehrer diktiert Satzanfänge, die von den Schülern schriftlich ergänzt werden wie: „Ich fühlte mich in meiner Rolle...“; „Ich hätte vielleicht ...“; „Ich habe gelernt, ...“; „Es war besonders schwierig für mich, ...“; „Es wäre besser gewesen, wenn ...“.

Den Schülern dient diese Phase der Beurteilung des Planspiels im Hinblick auf den eigenen Erkenntnisgewinn, dem Lehrer zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Planspiels. Die Antworten werden gemeinsam besprochen. Diese Methode bietet vielfältige Möglichkeiten der Vertiefung der gemachten Erfahrungen, die durch die folgenden Leitfragen erreicht werden kann:

- Ist die Befindlichkeit in der dargestellten Rolle abhängig vom Ausmaß der Übereinstimmung der übernommenen Rolle mit der persönlichen Entscheidung (größere Identifikation)?
- Unter welchen Bedingungen führen Diskrepanzen zwischen der eigenen und der Rollenposition zu einer positiven Befindlichkeit (Rolle gerecht vertreten)?
- Fordert die Auseinandersetzung mit unvertrauten Argumenten auch zu einer intensiveren Selbstreflexion heraus (Entdecken neuer Begründungen für die eigene Position; Entkräften eigener Argumente)?

- Wie wird der eigene Beitrag zur Diskussion bewertet (konstruktiv; gut argumentiert)?
- Wie wird der Diskussionsverlauf selbst bewertet (Aufgreifen und In-Beziehung-Setzung der unterschiedlichen Argumente; Fortschritt in der Diskussion)?
- Worin manifestiert sich ein Lerngewinn (Erkennen der Komplexität von Argumenten)?

In Anhang 2 sind die empirischen Befunde zur Evaluation der mit Lehramtsstudenten durchgeführten Lehr-Lernsequenz grob skizziert und lassen sich vom Lehrer in Abhängigkeit von den Schülerantworten modifizieren. Auf diese Weise kann mit den Schülern erarbeitet werden, dass bereits bei der Rollenverarbeitung und -übernahme kognitive und affektive Prozesse ablaufen, die Auswirkungen auf das verbale Handeln im Diskussionsverlauf haben, ebenso wie dieses im aktuellen Diskurs wiederum von vielerlei Faktoren bedingt wird.

Vielleicht bietet sich dem Lehrer in diesem Stadium der Lehr-Lernsequenz die günstige Gelegenheit, die zweite Phase der Lehr-Lernsequenz durch Beiträge von Schülern einzuleiten, wie es in dem bereits angesprochenen Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten der Fall war. Ein Student brachte die mehrfach in der Diskussion geäußerte Schwierigkeit der Bewertung von Argumentationen angesichts fehlender Kriterien schriftlich zum Ausdruck: „Es wäre besser gewesen, wenn man durch Thesenpapiere Möglichkeiten zur Beurteilung von Argumenten gehabt hätte.“ Mit der Konstatierung dieses Desideratums wurde ein idealer Übergang zur zweiten Phase geschaffen, in der auf theoretischer Grundlage Kriterien für die Erkennung, Benennung und Beurteilung von Argumenten im Hinblick auf ihre (Un-)Integrität nach Groeben et al. (1993) vorgestellt und mit den Studenten durchgearbeitet wurden.

Phase 2: Faires Argumentieren will gelernt sein!

Im Zentrum der folgenden Phase, die der Lehrer mit den Schülern erarbeiten soll, steht nach einer kurzen theorieorientierten Einführung in das Konstrukt der Argumentationsintegrität das Vertrautmachen mit Kriterien für argumentative Regelverletzungen. Sie bilden die Voraussetzung für Phase 3, in der die Schüler Regelverletzungen bei realen Argumentationen im Zusammenhang mit dem islamischen Kulturzentrum erkennen und benennen sollen.

1 Einführung in das Konstrukt der Argumentationsintegrität

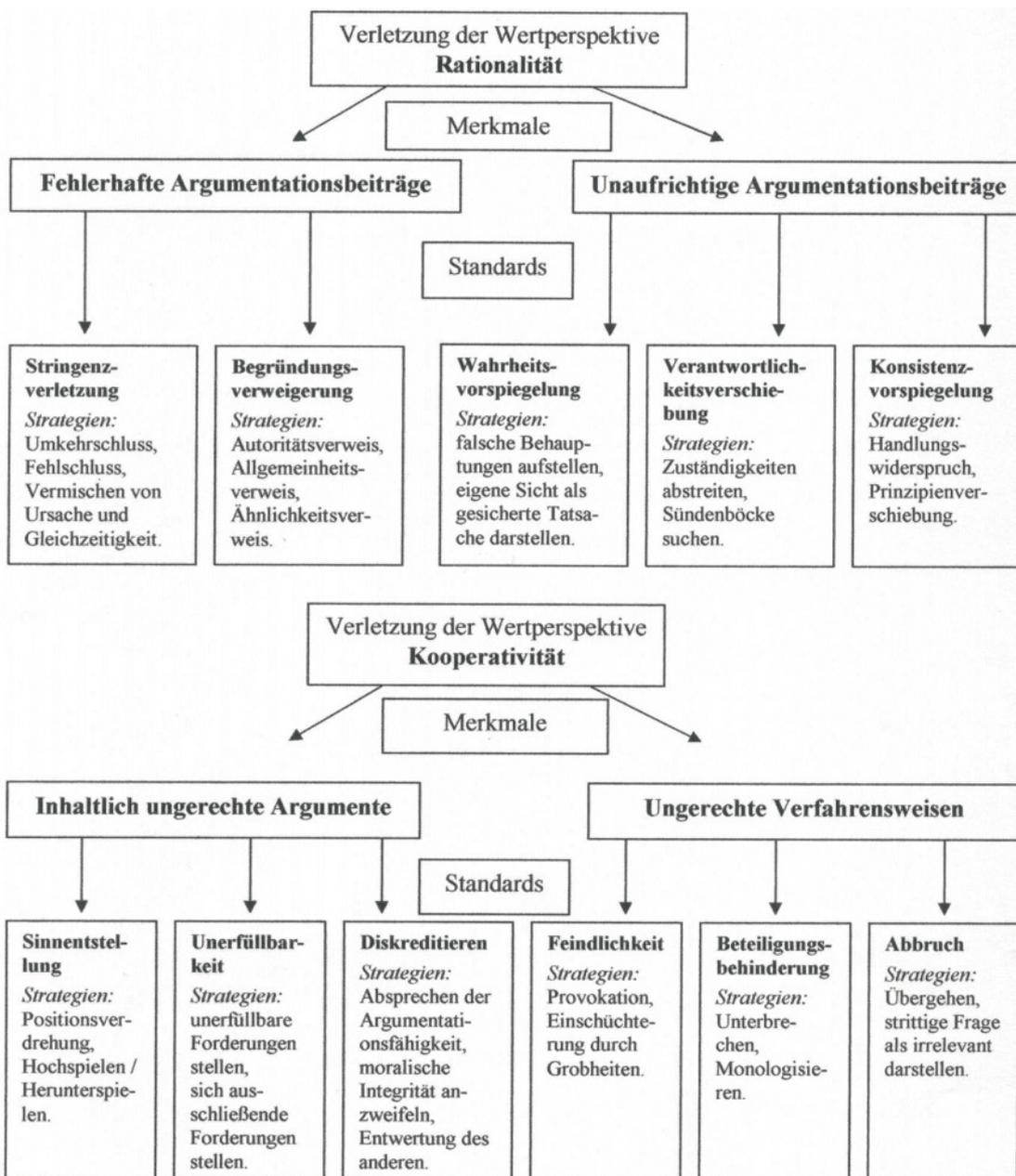
Das in seiner Realgeltung empirisch gesicherte Konstrukt der Argumentationsintegrität (hier und im Folgenden nach Groeben et al. 1993) bildete die Grundlage für die theoriegeleitete Entwicklung von Kriterien zur spezifisch ethischen Beurteilung von Argumentationsbeiträgen in der Alltagskommunikation. Es expliziert vier Bedingungen integren Argumentierens:

- formale Richtigkeit – die vorgebrachten Argumentationsbeiträge müssen formal richtig und valide sein,
- inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit – die Teilnehmer müssen aufrichtig sein, d.h. nur solche Meinungen und Überzeugungen zum Ausdruck bringen und für diese argumentieren, die sie selbst in dieser Form für richtig erachten,
- inhaltliche Gerechtigkeit – die Argumente müssen den anderen Teilnehmern gegenüber inhaltlich gerecht sein,
- Verfahrensgerechtigkeit – alle Teilnehmer müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, gemäß ihren individuellen Überzeugungen an der Klärung einer strittigen Frage mitzuwirken.

Die beiden ersten (präskriptiven) Bedingungen sind Ausdifferenzierungen der Wertperspektive einer vernünftigen, rationalen Begründung („Rationalität“), die beiden letzten (präskriptiven) Bedingungen Konkretisierungen der Wertperspektive eines kooperativen Umgangs miteinander („Kooperativität“). Das Konstrukt der Argumentationsintegrität ist entsprechend definiert als die Forderung an Argumentationsteilnehmer, solche Beiträge zu unterlassen, von denen sie wissen, daß sie den Regeln und (präskriptiven) Wertperspektiven zuwiderlaufen.

Komplementär zu den vier Bedingungen integren Argumentierens lassen sich vier Merkmale unintegren Argumentierens bzw. Klassen argumentativer Regelverletzungen formulieren als fehlerhafte, unaufrichtige und ungerechte Argumentationsbeiträge sowie ungerechte Verfahrensweisen. Die

Ausdifferenzierung dieser Merkmale führte zu elf ethisch problematischen Standards sowie diesen zugeordneten Strategien. Das folgende Schaubild gibt einen Einblick in das empirisch validierte System aus Merkmalen, Standards und ausgewählten Strategien als Realisierungen der in den Standards spezifizierten argumentativen Regelverletzungen (nach Groeben et al. 1993); es kann als Folie auf dem Overhead-Projektor präsentiert werden:



Einige der Standards und Strategien wurden in einem eigenen früheren Forschungsprojekt, in dem Handlungsbegründungen von Lehrern für ihren Umgang mit religiös-kultureller Heterogenität in der Schule unter moralischer Perspektive analysiert wurden, empirisch verifiziert (Bender-Szymanski 2000), auch wenn die begriffliche Fassung nicht immer identisch war.

Die Diagnose argumentativer Unintegrität wurde von Groeben et al. (1993) in Anlehnung an das Strafrecht als mehrstufiger Prozeß moralischen Urteilens mit eigenständigen, aufeinander aufbauenden Wertungsstufen konzipiert:

- Die Merkmale unintegren Argumentierens – fehlerhafte, unaufrichtige, ungerechte Argumente sowie ungerechte Verfahrensweisen – stellen argumentative Regelverletzungen dar, die die objektive Tatbestandsmäßigkeit begründen.
- Uninteger und damit ethisch relevant wird eine Verletzung der Argumentationsbedingungen erst bei Gegebenheit des subjektiven Tatbestands, z.B. wenn die Person absichtlich im Sinn von wissentlich oder willentlich gegen die Regeln verstößt, sich aber zumindest intuitiv der Regelverletzungen bewusst ist. „Dadurch weisen Unintegritätsbewertungen eine spezifische moralische Qualität auf; denn der Rekurs auf den subjektiven Bewußtseinszustand des Handelnden stellt das zentrale Merkmal moralischer Handlungsbeurteilungen dar, das sie von anderen Bewertungen qualitativ abgrenzt. Unintegritätsbewertungen können somit als Spezialfall moralischer Handlungsbewertungen angesehen werden.“ (Nüse et al. 1993, 167).
- Fehlen gute, d.h. mit höheren Werten begründete Rechtfertigungen für Regelverletzungen, ist eine weitere Voraussetzung für eine Unintegritätsbewertung erfüllt (Nüse et al. 1991, 46).
- Fehlen Entschuldigungsgründe, die von einer persönlichen Verantwortung für standardverletzende Äußerungen entlasten, erfolgt ein Schuldurteil als persönlicher Vorwurf der Unintegrität.

Es konnte empirisch belegt werden, dass Personen in Alltagskommunikationen die Bedingungen integren Argumentierens zumindest intuitiv kennen und anerkennen und dass sie von sich und anderen Teilnehmern zumindest implizit die Einhaltung der Argumentationsbedingungen erwarten (Groeben et al. 1993). Werden diese Bedingungen von einer Person trotz Kenntnis und Anerkenntnis absichtlich im Sinn von wissentlich oder willentlich verletzt („subjektiver Tatbestand“), setzt sie sich dem persönlichen Vorwurf unintegren Handelns aus, sofern nicht gute, d.h. mit höheren Werten begründete Rechtfertigungen oder Entschuldigungsgründe als schuld mindernde Bedingungen für standardverletzende Äußerungen (beobachtbarer „objektiver Tatbestand“) geltend gemacht werden können. In bestimmten Fällen können sogar schulderschwerende Umstände angenommen werden, wenn z.B. eine besondere Verantwortlichkeit besteht. In solchen Fällen wird vorausgesetzt, dass bestimmte Handlungen bewusst sein müssen; sind sie es nicht, werden sie trotzdem zum Vorwurf gemacht („so etwas darf einem Politiker nicht passieren“; Groeben et al. 1992, 554).

Die Autoren haben den „objektiven Tatbestand“ hinsichtlich ihrer Wertigkeit „hoch-mittel-niedrig“ und den „subjektiven Tatbestand“ hinsichtlich der Grade „absichtlich-leichtfertig-unwissentlich“ einschätzen lassen. Die empirischen Befunde belegen, dass der Einfluss der objektiven Tatbestandsmerkmale auf die moralische Bewertung argumentativer Sprechhandlungen deutlich größer ist als der Einfluss der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Das manifestiert sich auch in der nicht vorhergesagten, besonders auffälligen und überraschend hohen Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei unwissentlichen, aber schwerwiegenden Regelverstößen. Auch die relativ hohe Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei „mittel-leichtfertig“ weist auf ein geringeres Gewicht der subjektiven Tatbestandsmerkmale, so dass es sich um einen durchgängigen Trend handelt. Die Autoren erklären diesen Befund damit, dass jemandem die Unwissentlichkeit einer Regelverletzung als solcher bereits zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn und weil sie vermeidbar war. Das höhere Gewicht der objektiven gegenüber den subjektiven Tatbestandsmerkmalen könnte sich damit als ein Effekt dieser Vorwerfbarkeit der Unwissentlichkeit selbst herausstellen. Die Konstatierung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit wird von den Versuchspersonen also als eine Art „hinreichende Bedingung“ für ein Schuldurteil aufgefaßt.

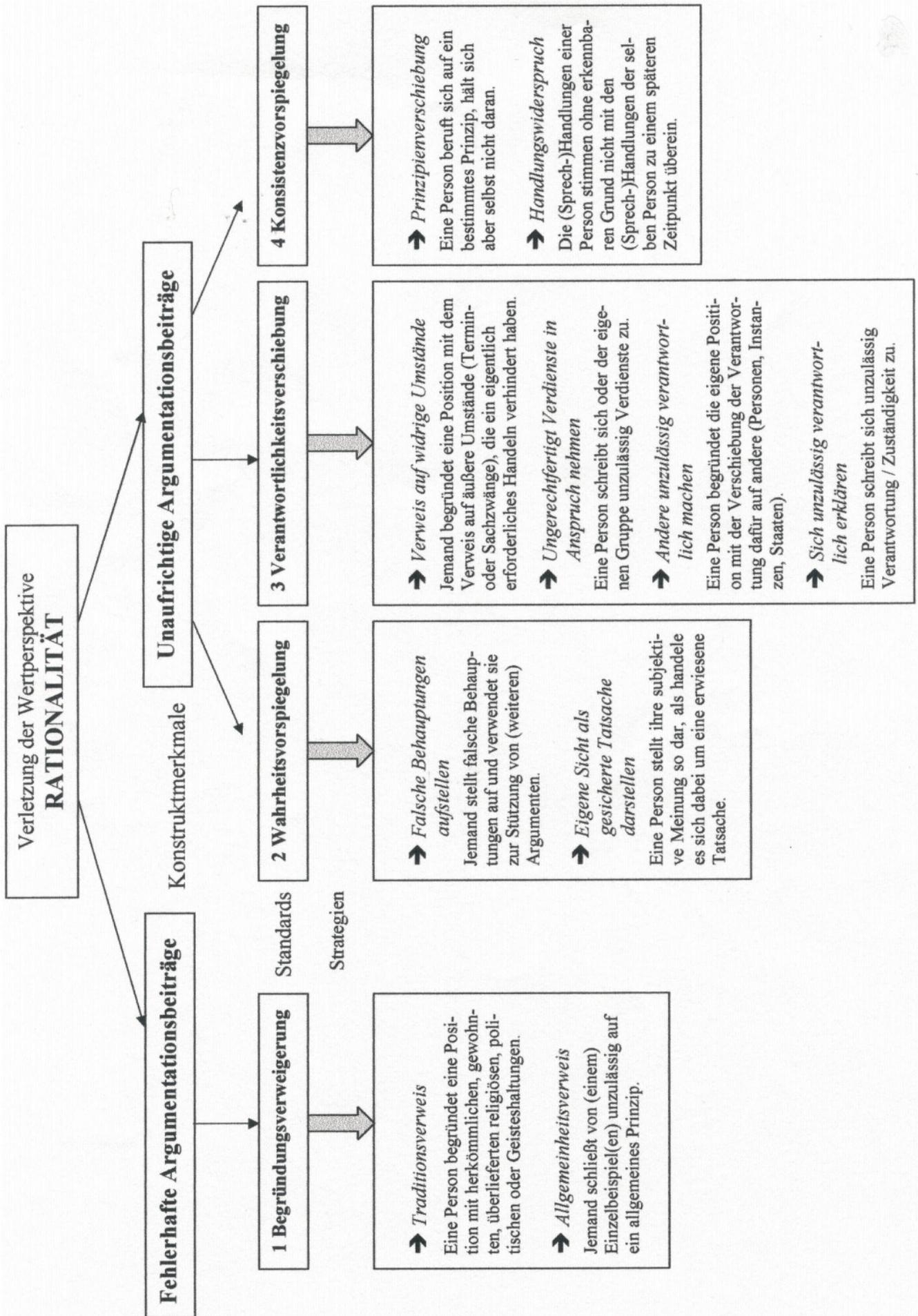
2 Sensibilisierung für argumentative Auffälligkeiten: Erarbeitung der Grundlagen

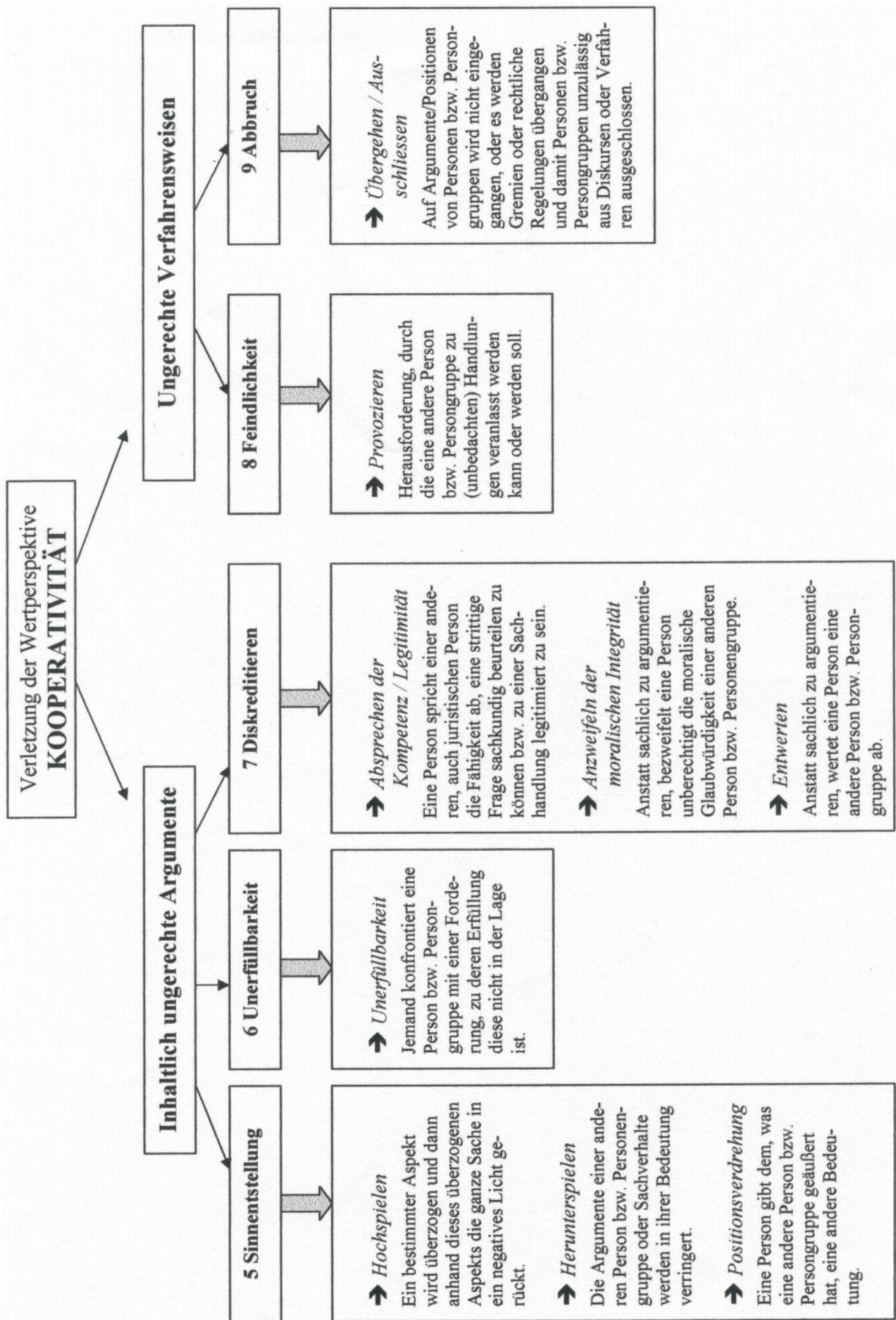
Die Fähigkeit zur Identifikation argumentativer Auffälligkeiten als von außen beobachtbarer Regelverletzungen („objektiver Tatbestand“) stellt als „passive argumentative Kompetenz“ einen der vier Kompetenzbereiche (Konstruktdimensionen) des Konstrukts der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz dar (Flender et al. 1999, 310). Sie ist „eine wichtige Voraussetzung für eine begründete Kritik an unethischen Praktiken des Argumentierens und damit für eine Verbesserung der Argumentationspraxis.“ (Mischo et al. 2002, 152). Diese Fähigkeit besteht aus zwei Teilfähigkeiten: der Erkennung (Analysefähigkeit) und der korrekten Benennung (Kritikfähigkeit) argumentativer Auffälligkeiten als Verstöße gegen Regeln integren Argumentierens. Die Unterscheidung zwischen Analysefähigkeit – „erkennen“ – und Kritikfähigkeit – „benennen“ – ist wichtig: Vermutlich sind viele Schüler durchaus in der Lage, Auffälligkeiten in Argumentationen zu bemerken, aber nur wenige dürften in der Lage sein, die Auffälligkeiten auch korrekt zu benennen. „Dabei kommt in alltäglichen Situationen insbesondere der Kritikfähigkeit eine hohe Bedeutung zu, beispielsweise wenn es darum geht, unfaire Beiträge eines Gegenübers als solche rechtzeitig zu erkennen, sie angemessen zu bewerten und schnell zu reagieren.“ (Flender et al. 1996, 43 f.).

Die Schüler sollen in Phase 3 Auffälligkeiten in realen Argumentationen zum islamischen Kulturzentrum eigenständig erkennen und benennen, damit ihre passive argumentative Kompetenz gefördert wird. Dazu ist es notwendig, dass sie sich zunächst mit Merkmalen, Standards und Strategien argumentativer Regelverletzungen intensiv vertraut machen. Die Grundlage dafür bilden die beiden folgenden Schaubilder. Sie basieren auf den oben dargestellten Merkmalen, Standards und Strategien von Groeben et al. (1993), sind jedoch an den realen Fall – den Diskurs um das islamische Kulturzentrum – nach einer von der Verfasserin durchgeführten und von Wissenschaftlern unabhängig voneinander geprüften Analyse angepasst worden. Dies führte zur Modifikation bestimmter Standards bzw. Strategien unintegren Argumentierens, die sich vor allem in den Erläuterungen widerspiegeln, aber auch zum Wegfall von Standards und Strategien, weil sie für den konkreten Fall nicht relevant waren.

Die beiden Schaubilder werden jedem Schüler ausgehändigt und anschließend mit den Schülern durchgearbeitet. Lehrer und Schüler können selbst Beispiele finden, die zur Konkretisierung der Erläuterungen hilfreich sind. Die Schaubilder dienen den Schülern in der späteren Phase 3 als Grundlage bei der Erkennung und Benennung argumentativer Auffälligkeiten. Die Schüler sollen darauf hingewiesen werden, dass argumentative Regelverletzungen gegen mehrere Standards verstoßen können, z.B. ziehen unaufrichtige Argumente (z.B. Wahrheitsvorspiegelung) immer auch (sekundär) Verletzungen der Standards der Wertperspektive Kooperativität (Täuschung der Argumentationsteilnehmer) nach sich, inhaltlich ungerechte Argumente (z.B. Sinnentstellung) tangieren (sekundär) immer auch das Zielmerkmal der Rationalität (durch irrtümliche Akzeptanz des Arguments) (Groeben et al. 1993, 368 f.).

Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich hier nicht um ein Training handelt, wie es von Groeben et al. konzipiert und evaluiert wurde (Groeben et al. 1997; 1998; Flender et al. 1999; Mischo et al. 2002). Das folgende Vorgehen ist vielmehr als Arbeitseinheit konzipiert und ganz auf den hier zur Debatte stehenden Fall des islamischen Kulturzentrums bezogen. Es hat sich in dem Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten, die nur wenig älter waren als die Schüler in den Abschlussklassen der Sekundarstufe II, als sehr erfolgreich erwiesen und wird deshalb den Lehrern zur Zielerreichung in dieser Phase – der Erarbeitung der Grundlagen für die Erkennung und Benennung von außen beobachtbarer Standardverletzungen – vorgeschlagen.





Phase 3 – Anwendungsphase: Erkennen und Benennen argumentativer Auffälligkeiten

In dieser dritten Phase der Lehr-Lernsequenz sollen die Schüler Auffälligkeiten in realen Argumentationen selbständig erkennen, benennen und – wenn es der Zeitplan zulässt - begründen. Die Begründungen können andernfalls in der anschließenden Diskussion gemeinsam mit dem Lehrer erarbeitet werden.

Die Inhalte, die den Schülern vorgegeben werden, sind z.T. wörtliche, z.T. in indirekter Rede wiedergegebene ausgewählte Stellungnahmen von Kommunalpolitikern, die in lokalen Tageszeitungen (im Folgenden Z 1 und Z 2) nach Bekanntwerden der Voranfrage des Verbandes der Islamischen Kulturzentren e.V. an die Baubehörde der hessischen Kommune H. zur Genehmigung der Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums im Jahr 1998 veröffentlicht wurden; ein Beitrag erschien im Jahr 2001. Es handelt sich hier um einen „virtuellen“ Dialog – die Personen „sprechen“ im konkreten Fall über das Medium Zeitung zu anderen Personen oder Personengruppen, indem sie Argumente für ihre Positionen nennen und, wie zu sehen sein wird, nicht immer, auf die Argumente bzw. Positionen anderer Personen oder Personengruppen Bezug nehmen.

Entgegen der ursprünglichen Annahme ließen sich die Politikerargumente nicht in die Kategorien „Gegner“ und „Befürworter“ des islamischen Kulturzentrums klassifizieren, sondern abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen in „Gegner“ und „Kritiker der Gegner“. Es handelt sich hier also um einen „asymmetrischen“ virtuellen Diskurs.

Die folgenden, chronologisch geordneten Zitate aus den Lokalzeitungen beschränken sich auf ausgewählte Argumente der Gegner des Kulturzentrums. Die Argumente der Kritiker der Gegner ließen sich unschwer in jene Standardverletzungen und Strategien übersetzen, die von der Autorin für die Argumente der Gegner begründet identifiziert wurden und weiter unten in der Handreichung für den Lehrer dargestellt werden. Die zusätzliche Zitation der Kritiker würde zu einer Überfrachtung des Materials führen. Die vollständige Analyse kann bei der Autorin angefordert werden.

Bei den folgenden Zitaten wurden zur Erhöhung der Lesbarkeit nicht relevante Textpassagen von der Verfasserin weggelassen. In der Handreichung für den Lehrer werden diese jedoch gekennzeichnet. Um die Anonymität zu wahren, werden nur die Funktionen von Personen angegeben und ortsbezogene Angaben verändert. Das Erscheinungsjahr wird nur bei dem 2001 erschienenen Medienbericht gesondert ausgewiesen.

Die folgenden Aufgaben können von den Schülern einzeln erarbeitet werden. Alternativ zur Einzelarbeit kann der Lehrer die Schüler auch in Kleingruppen arbeiten lassen. Dies hätte den Vorteil, dass Klärungsprozesse bereits im Vorfeld der anschließenden Ergebnispräsentation und Diskussion stattfinden. Die Kleingruppen können einen Schriftführer wählen, der die Ergebnisse stellvertretend für die Gruppe vorträgt.

- Jeder Schüler soll die Texte Satz für Satz genau durchlesen. Wenn er eine argumentative Auffälligkeit bemerkt („erkennen“), soll er die entsprechende Textstelle markieren.
- In einem zweiten Schritt soll er mit Hilfe der Schaubilder bestimmen, um welche Standardverletzung(en) es sich bei der argumentativen Auffälligkeit handelt („benennen“), und diese in die dafür vorgesehene Rubrik eintragen.
- In die dritte Spalte trägt der Schüler die Begründung für seine Zuordnung zu (einer) bestimmten Standardverletzung(en) stichwortartig ein. Der Lehrer entscheidet, ob diese Aufgabe evtl. zu aufwändig und/oder belastend ist und er sich die Begründungen für die Diskussionsphase vorbehalten möchte.

Der Lehrer kann bei einem zeitlich nicht enggesteckten Rahmen die vollständigen Texte bearbeiten lassen, sie können auch als Hausarbeit oder als Klassenarbeit vergeben werden. Die Texte können jedoch auch unschwer durch entsprechende Kürzungen an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Es soll noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass die Verletzung von Regeln eine Voraussetzung für die Beurteilung unintegren Argumentierens ist. Die zweite Voraussetzung ist die zumindest intuitive Bewusstheit des Argumentierenden, der die Regelverletzung begeht, dass er gegen die Regeln verstößt. Die Erkennung und (möglichst) korrekte Benennung, die Ziel dieser dritten Phase sind, bezieht sich also nur auf die erste der beiden Voraussetzungen. Für eine Prüfung des subjektiven Tatbestands fehlen „eindeutige Kriterien“ in dem Datenmaterial, „anhand derer die subjektive Bewußtheit von Verstößen eindeutig feststellbar ist“ (Flender et al. 1996, 63). Dieser Sachverhalt führte auch bei der Entwicklung und Validierung der „Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“, die zu Trainingszwecken eingesetzt wird (s.o.), dazu, dass die Frage nach der subjektiven Bewusstheit jedes einzelnen Regelverstößes nicht in die aktualisierte Fassung der Skala übernommen wurde, weil die große Streuung der Antworten nicht interpretierbar war und die Antworten deshalb nicht in die Auswertung der Validierungsstudie einbezogen wurden (a.a.O.).

Das Erkennen und Benennen argumentativer Auffälligkeiten ist also nicht gleichzusetzen mit einem Schuldurteil, zu dem u.a. die Beurteilung von Schwere und Absichtlichkeit als zwei getrennte Urteilsfaktoren sowie die Berücksichtigung möglicher schulderschwerender oder –mindernder Kontextbedingungen gehören (a.a.O., 152).

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Auffälligkeit? Begründung?
<p><i>Islamisten wollen ein Kulturzentrum schaffen.</i></p> <p>Der Verband islamischer Kulturzentren hätte gerne im Gewerbegebiet ein Haus gekauft. Der Erste Stadtrat, für Bauangelegenheiten zuständig, betonte gestern, dass man noch in der Prüfphase sei. Allerdings ergebe sich aufgrund der hohen Ausnutzung des Gebäudes ein Parkproblem. Derzeit seien fünf Stellflächen ausgewiesen. Um die geplante Nutzung zu genehmigen, sei jedoch nötig, weitere Plätze nicht nur zu mieten, sondern zu kaufen. Derzeit sehe es so aus, als werde die Anfrage negativ beschieden. Der Bürgermeister indes sieht den Standort im Gewerbegebiet als äußerst ungünstig an. „Wir werden Gespräche führen und sehen, ob es nicht eine andere Möglichkeit für einen Standort gibt.“ Inzwischen lief im Rathaus auch eine Überprüfung des Verbandes, denn es hielt sich das Gerücht, er gehöre zum „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB)“. Dies allerdings hat gestern sowohl der Verfassungsschutz in Köln als auch in Wiesbaden widerlegt. Gegen diese Gruppe gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken, hieß es in Wiesbaden. Der ICCB steht dazu im Gegensatz unter Beobachtung der Verfassungsschützer, da er den Grundgedanken der Demokratie ablehnt. (Z 1, 7.4.).</p>	
<p>H'er Bürger „drückten ihre Besorgnis“ über ein islamisches Kulturzentrum aus. Und beim Bürgermeister klingelten die Telefone. Einhellige Meinung auch bei ankommenden Telefonaten in der Z 1-Redaktion: Der Plan des Verbandes wird abgelehnt, ein Kulturzentrum oder gar eine Moschee ist unerwünscht. So folgten gestern auch vom Rathauschef klarere Worte. „H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.“ Niemand hindere die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Doch dazu brauche man keine Moschee zu bauen. Ein islamisches Kulturzentrum, das erfahrungsgemäß auch über die Stadt hinaus Anziehungskraft ausübe, sei schon gar nicht willkommen, war gestern entschieden aus dem Rathaus zu hören. „Die muslimischen Bewohner sind bislang mit solchen Wünschen auch gar nicht an uns herangetreten. Anfragen kamen stets von außerhalb. Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen“, so der Bürgermeister. Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. „Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern“, heißt es. Und der Bürgermeister abschließend: „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“ (Z 1, 8.4.).</p>	

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Auffälligkeit? Begründung?
<p>In der Z 2 vom 8.4. wird zusätzlich berichtet: Derzeit, so der Bürgermeister, sei die Anfrage nicht genehmigungsfähig, weil bei der geplanten hohen Ausnutzung nicht genügend Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden könnten. Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, „umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“</p>	
<p>Die Jugendorganisation der Partei X sieht es als ihre Pflicht an, Stellung zu beziehen. Ganz entschieden befürworten die Jung-Politiker die Position des Bürgermeisters. Zwar spricht sich die Jugendorganisation deutlich für ein Miteinander aller Glaubensrichtungen und die gegenseitige Integration aus. Auch bestreitet sie nicht das Anrecht der in H. lebenden Muslime auf freie Glaubensausübung – und damit auf passende Räumlichkeiten. Dennoch haben die Mitglieder der Organisation grundsätzliche Bedenken. Als Argument gegen die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums führt die stellvertretende Vorsitzende die dadurch erschwerte Integration der hier lebenden Ausländer an, da das islamische Kulturzentrum nur ein Treffpunkt für Muslime wäre. Als solches würde es – statt intensiver Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander fördern. (Z 1, 27.4.). „Die gegenseitige Achtung ist die Grundlage von Integration. Isolation und Absonderung bewirken das Gegenteil.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).</p>	

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Auffälligkeit? Begründung?
<p>Auf die Frage, ob der Bürgermeister aus heutiger Sicht seine Formulierung von der Kirche in Mekka wiederholen würde, antwortet dieser: „Selbstverständlich, denn ich hatte sie mir vorher gut überlegt. Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen. Diese Gefahr ist realistisch, wie Beispiele aus anderen Städten zeigen. Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemandem geleugnet. Ich habe meine Äußerung aus tiefster Überzeugung getan. Wenn ich nur Widerspruch ernten würde, hätte das an meiner Meinung auch nichts geändert. Da ich diese Sorge habe, äußere ich sie auch. Niemand soll mir später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben. Von uns – CDU, SPD, FDP – wird erwartet, dass wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen finden. Ich wollte mit dieser zugespitzten Formulierung ja auch auf Entwicklungen in der islamischen Welt hinweisen. Terror, Kriege und Selbstmordattentate, die von islamischen Geistlichen unterstützt werden. Auch die christliche Religion wurde in der Vergangenheit immer wieder zur Rechtfertigung von Verbrechen missbraucht. Aber heute solidarisiert sich kein ernsthafter Vertreter einer christlichen Gemeinschaft mit der IRA, dem Ku-Klux-Klan oder anderen Mördern. Der Mordaufruf gegen den Schriftsteller Salman Rushdi stammt von der höchsten schiitischen Geistlichkeit im Iran, der Hamas-Terror in Israel wird von den Kanzeln der Moscheen gepredigt. Nachrichtenmagazine berichten immer wieder über Beziehungen dieser Gruppen zu islamischen Gruppen in Deutschland. Das ängstigt auch mich. Aber auch die Behandlung mancher islamischer Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik scheint mir unseren Gesetzesvorstellungen nicht zu entsprechen.“ (Z 1, 15.5.).</p>	
<p>Am 15.5. wird „nach einer Information aus gut unterrichteten Kreisen“ in der Z 2 von einem Magistratsbeschluss berichtet, der die Bauvoranfrage des Verbandes der Islamischen Kulturzentren ablehne: „Der Bauvoranfrage wird nicht zugestimmt. Einrichtungen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht vor.“ So lautet der – mehrheitlich, aber nicht einstimmig gefasste – Magistratsbeschluss zur Voranfrage des Verbandes Islamischer Kulturzentren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme seien gegeben, wenn damit ein Ortsinteresse befriedigt werde. Dieses Interesse werde nicht gesehen.</p>	

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Auffälligkeit? Begründung?
<p>„Die Kommentare zu den jeweiligen Grundgesetz-Paragraphen ermöglichten sehr wohl, dass Glaubensrichtungen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegenwirken, in ihrer freien Entfaltung gehindert werden könnten. Nichts anderes habe der Bürgermeister getan. Der Staat habe sehr wohl das Recht, gesetzkontroverse Strömungen auch in der Religion abzulehnen.“ (Stadtverordneter einer unabhängigen Bürgergemeinschaft, Z 1, 30.5.).</p>	
<p>Auf die Frage eines Journalisten mehr als drei Jahre später „Und wenn es wieder einen Bauantrag für ein islamisches Kulturzentrum gibt?“ antwortet der Bürgermeister: „Ich würde mir die Gemeinde ganz genau anschauen und prüfen, ob sie für einen Islam steht, der mit den Werten des Grundgesetzes übereinstimmt. Und ich werde mich nicht scheuen, Zweifel auszusprechen.“ (Z 2, 28.8.).</p>	
<p>Auf die Frage des Journalisten, ob die Ablehnung des islamischen Kulturzentrums sein „kleiner privater Kampf gegen Religionsfreiheit“ war, antwortet der Bürgermeister: „Nein. Ich habe damals gesagt, es paßt nicht in den Bebauungsplan. Daran hat sich eine Debatte über das Kulturzentrum aufgebaut und ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten. Es ist nicht so, dass wir Muslime an der Religionsausübung hindern, wir stellen sogar städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse. Was ich allerdings immer wieder bekämpfen werde, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert.“ (Z 2, 28.8.).</p>	

Austausch und Diskussion der Ergebnisse

An die Erarbeitungsphase schließen sich der Austausch und die Diskussion der Ergebnisse an. Dazu empfiehlt sich eine sukzessive und gemeinsame Bearbeitung der Texte aus den lokalen Medien und der darin von den Schülern erkannten und benannten Standardverletzungen. Besonderer Wert muss bei der Diskussion auf die Begründungen für die Identifikation von Standardverletzungen gelegt werden.

Der Lehrer kann in der Diskussion die folgende Analyse als Leitfaden sowohl für seine Vorbereitung als auch für die Diskussion nutzen. Dabei muss er berücksichtigen, dass dort nur die wesentlichen Standardverletzungen aufgeführt sind und weitere, von den Schülern (oder auch von ihm selbst) erkannte und benannte gut begründet hinzukommen können.

Handreichung für den Lehrer: Benennen und Begründen von Standardverletzungen

Die folgende, anonymisierte Analyse enthält die begründeten Zuordnungen ausgewählter Argumente der Gegner des islamischen Kulturzentrums zu den entsprechenden Standards und Strategien, wie sie auf den Seiten 47 und 48 dargestellt sind und die dem Lehrer im Folgenden als Orientierungshilfe dienen sollen; die Ziffern der dort durchnummerierten Standardverletzungen sind jeweils in Klammern angegeben.

Drei Wissenschaftler – ein Ethiker, ein Soziologe, ein Erziehungswissenschaftler – sowie ein Jurist prüften unabhängig voneinander die durch die Autorin vorgenommenen, auf das gesamte Textmaterial bezogenen Zuordnungen und Begründungen auf ihre Plausibilität. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, die konsensisch entschieden wurden, wurden die Analysen der Autorin bestätigt. Die Argumente der Kritiker werden aus Umfangsgründen nicht aufgeführt.

Der Aufbau der folgenden Ausführungen ist wie folgt; Zitationswiederholungen aus den Texten für die Hand des Schülers ergeben sich aus dem direkten Bezug der identifizierten Standardverletzungen zu den Zitaten und erhöhen damit die Übersichtlichkeit und die Nachvollziehbarkeit:

- Zunächst wird der Inhalt des ersten Presseberichts wiedergegeben, der Informationen enthält, auf die auch in der weiteren Analyse Bezug genommen wird.
- Die Pressemitteilung der einen Tag später folgenden Stellungnahme des Bürgermeisters wird von wenigen nicht relevanten Auslassungen abgesehen vollständig zitiert.
- Darin enthaltene auffällige Argumente werden benannt und mit Begründungen den Standards bzw. Strategien zugeordnet, die auf den beiden Schaubildern dargestellt sind.
- Aus dem auf die erste Stellungnahme des Bürgermeisters folgenden Mediendiskurs werden dann zentrale Argumente zitiert und begründet den Standards und Strategien zugeordnet.

Auslöser für den Mediendiskurs:

Unter der Überschrift „Islamisten wollen ein Kulturzentrum schaffen“ erscheint in der Z 1 vom 7.4. unter Hinweis auf den in der Prüfphase befindlichen Vorgang eine Pressemitteilung folgenden Inhalts:

- Gegen den anfragenden Verband gäbe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken 2),
- zur Genehmigungserteilung sei der Kauf weiterer Parkplätze nötig,
- in Gesprächen mit den Antragstellern solle ein anderer Standort erwogen werden, da der Bürgermeister den anvisierten Standort für „äußerst ungünstig“ erachte.

Einen Tag später wird berichtet:

„So folgten [...] auch vom Rathauschef [...] klarere Worte. ‘H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.‘ Niemand hindere die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Doch dazu brauche man keine

2) "Inzwischen lief im Rathaus auch eine Überprüfung des Verbandes, denn es hielt sich das Gerücht, er gehöre zum Verband der islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB). Dies allerdings hat gestern der Verfassungsschutz widerlegt. Gegen diese Gruppe gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken." (Z 1, 7.4.). Auch in der Z 2 wird berichtet: "Der Verband der islamischen Kulturzentren ist nicht unterwandert. Wir betrachten ihn als unabhängig, stellt die Pressesprecherin des Landesamtes für Verfassungsschutz fest."

Moschee zu bauen. Ein islamisches Kulturzentrum, das erfahrungsgemäß auch über die Stadt hinaus Anziehungskraft ausübe, sei schon gar nicht willkommen, war gestern entschieden aus dem Rathaus zu hören. „Die muslimischen Bewohner sind bislang mit solchen Wünschen auch gar nicht an uns herangetreten. Anfragen kamen stets von außerhalb. Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen“, so der Bürgermeister. Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. „Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“, heißt es. Und der Bürgermeister abschließend: „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“ (Z 1, 8.4.).

In der Z 2 wird zusätzlich angeführt: „Derzeit, so der Bürgermeister, sei die Anfrage nicht genehmigungsfähig, weil bei der geplanten hohen Ausnutzung nicht genügend Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden könnten. Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“ (Z 2, 8.4.).

Standardverletzungen und Begründungen

1 „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“

Dieses Argument verletzt die folgenden Standards:

- Das Argument basiert auf dem überdies im konkreten Fall auf nicht vergleichbare Personengruppen angewendeten Retorsionsgrundsatz (lex talionis, Grundsatz der Gleichvergeltung): Die Toleranz eines anderen Staates wird zur Bedingung für die eigene Toleranz gegenüber den konkreten Bürgern vor Ort. Solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, gilt das Prinzip: Vergelte Intoleranz mit Intoleranz. Selbst wenn in Saudi-Arabien der Bau christlicher Kirchen nicht gewährleistet ist, darf dies jedoch nicht „zu dem Umkehrschluß führen, Muslimen die Ausübung ihrer Religion ebenso zu erschweren“ (Leggewie 2002, 25). Man sollte sich dringlich davor hüten, sich auf das rechtliche Niveau eines solchen Staates zu begeben und dessen Maßstäbe zu den eigenen zu machen (Rohe 2001, 126). Das Nutzungsrecht für eine individuelle, nicht staatlich bestimmte Lebensgestaltung und für die Wahrung eigener vertrauter Maßstäbe in der Lebensführung ist gerade konstitutiv für demokratische Lebensformen und eine Chance, die in manchen anderen Gesellschaftsformen nicht gewährleistet ist und dessentwegen auch viele Migrantinnen gerade diese Strukturen verlassen haben mögen (a.a.O., 68).
- Da der Bürgermeister explizit auf demokratische Leitprinzipien verweist [„Von uns – CDU, SPD und FDP – wird erwartet, dass wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen finden.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.)], handelt es sich bei dieser Argumentation um eine Prinzipienverschiebung (4). Die in H. lebenden Muslime können für die Situation der Christen in manchen islamischen Staaten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie werden jedoch durch die so begründete Ablehnung ihres Anliegens ungerechtfertigt in „Sippenhaft“ genommen. Es handelt sich bei dieser Argumentation demnach auch um eine Verantwortungsverschiebung (3).
- Mekka ist als Geburtsort Mohammeds, des Begründers des Islam, die heiligste Stadt und wichtigster Wallfahrtsort des Islam (Der Brockhaus Religionen 2004) mit der Kaaba als dessen Zentralheiligtum. Das Argument enthält eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt unerfüllbare Forderung (6).
- Es gibt zahlreiche islamische Länder, in denen christliche Kirchen stehen. Die ausschließliche Bezugnahme auf ein Land, in dem dies nicht der Fall ist, spielt den Sachverhalt unzulässig hoch (5).
- Moscheen und Gebetsruf fallen in den Schutzbereich der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit (Rohe 2001, 124): „Aus rechtlicher Sicht ist [...] festzustellen, daß die Muslime wie alle Angehörige anderer religiöser Richtungen einen Anspruch darauf haben, Bethäuser und religiöse Zentren einzurichten“ (a.a.O., 127). „Es geht also nicht um das ‚Ob‘ einer Moschee, sondern einzig und allein um das ‚Wie‘.“ (Leggewie et al. 2002 a, 39). Das Argument stellt demnach eine ungerechte Verfahrensweise im Sinne eines Abbruchs (9) durch das Übergehen der Rechte der Vorausfragenden dar. Selbstverständlich gelten für solche Vorhaben auch die Vorschriften des Raumplanungs- und Baurechts (Rohe 2001, 127). Die Nutzung von deren Auslegungsspielräumen hängt allerdings maßgeblich davon ab, „ob das Gespräch von Konfrontation oder Kooperationswillen bestimmt wird.“ (a.a.O.).
- Zwar ist kaum eine religiöse Stätte so schlicht und voraussetzungslos wie eine Moschee; erst

das Gebet macht den Ort bedeutsam, und beten kann man überall (Leggewie et al. 2002 b, 813). Der Begriff Moschee löst jedoch vielfach überdimensionierte Assoziationen hinsichtlich einer vermeintlich klassischen Formgestaltung mit Kuppel und Minarett aus, unterlegt mit dem Ruf des Muezzin, wie es auch viele Leserbriefe zum Ausdruck bringen – Moschee und Gebetsruf zählen zu den am deutlichsten wahrnehmbaren Erscheinungen des islamischen Glaubens (Rohe 2001, 124 f.). Mit dem Argument, „dazu brauche man keine Moschee zu bauen“, wobei es sich hier nicht um den „Bau“, sondern um den Erwerb eines bereits bestehenden Hauses handelt 3), wird vor diesem Hintergrund der Sachverhalt hochgespielt (5).

2 „H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.“

- In der ersten Pressemeldung wurden lediglich der Standort als „äußerst ungünstig“ problematisiert und Gespräche über einen anderen Standort annonciert. Dies lässt erwarten, dass beide Seiten ihre Vorstellungen artikulieren können und ein günstigerer Standort gefunden wird. Einen Tag später jedoch wird eine ortsbezogene Negativaussage vorgenommen. Hier handelt es sich um eine Konsistenzvorspiegelung (4) durch Handlungswiderspruch.
- Am 15.5. wird „nach einer Information aus gut unterrichteten Kreisen“ in der Z 2 von einem Magistratsbeschluss berichtet, der die Bauvoranfrage des Verbandes der Islamischen Kulturzentren ablehne. Das Ergebnis werde am 28.5. in der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben. Die endgültige Entscheidung träfe die Bauaufsicht der Stadt. Bereits fünf Wochen vorher und damit vor Beschlussfassung durch den Magistrat bekundet der Bürgermeister jedoch die „eindeutige“ Ablehnung durch die „Stadt“. Er übergeht (9) damit nicht nur die Zuständigkeit des Magistrats, sondern er nimmt unzulässig Verantwortlichkeiten für sich in Anspruch, die ihm nicht zustehen (3).

3 „Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen.“

Wenn angekündigte Gespräche nur mit dem Ziel geführt werden, die Gesprächspartner von ihren Plänen abzubringen, wird fundamental gegen das Verständnis von Kommunikation als einem der wechselseitigen Verständigung dienenden Diskurs verstoßen. Mit dieser ausschließlichen Zielvorgabe wird den Voranfragenden jede Chance genommen, ihre Argumente ernsthaft berücksichtigt zu sehen und in einen prinzipiell offenen Prozess, der erst der Klärung der strittigen Frage dienen soll, eingebunden zu werden: Sie werden aus diesem Prozess ausgeschlossen und somit übergangen. Es handelt sich hier um einen Abbruch (9) der Kommunikation.

4 „Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“

Auch hier lassen sich mehrere argumentative Auffälligkeiten benennen.

- Während die Aussage, der Antrag werde „nach geltendem Recht entschieden“, den Ausgang der Entscheidung offen lässt, wird durch die Ankündigung, umgehend Bebauungspläne zur Verhinderung solcher Einrichtungen zu ändern, der negative Ausgang der Entscheidung präjudiziert. Es liegt eine Konsistenzvorspiegelung (4) durch Handlungswiderspruch vor.
- Wenn Bebauungspläne nur mit dem Ziel geändert werden, um „solche Einrichtungen zu verhindern“, dann liegt eine sog. „Negativplanung“ vor. Eine solche ist aber unzulässig, wenn und soweit sie nur vorgeschoben wird, um eine andere Nutzung zu verhindern (BVerwGE 40, 258 ff.). Eine so motivierte Änderung eines Bebauungsplans ließe außerdem unberücksichtigt, dass Bebauungspläne immer auch gemäß § 1 VI Nr. 3 BauGB die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung so-

3) Seitens des Verbandes wird richtig gestellt: "Es soll keine Moschee und auch kein Minarett entstehen. Wir brauchen Räume für religiöse und soziale Aktivitäten - nur darum geht es.", sagte der Generalsekretär des Verbandes Islamischer Kulturzentren (Z2, 20./21.5.)

wie nach § 1 VI Nr. 6 BauGB die Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zu beachten haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang die Hürden für eine Anerkennung der Belange nicht-christlicher Gemeinschaften relativ niedrig angesetzt (Leggiewie et al. 2002 b, 818). Schließlich ist zu beachten, dass die sich an eine Änderung des Bebauungsplans anschließende Versagung einer Baugenehmigung mit Art. 4 GG vereinbar sein müsste. Vor diesem Hintergrund beinhaltet das Argument einen Ausschluss (9) des Anliegens der Voranfragenden aus einem rechtlich gebotenen Prüf- und Entscheidungsprozess.

- Weder der Bürgermeister noch der Magistrat sind befugt, Bebauungspläne zu beschließen oder zu ändern. Entsprechend liegt hier nicht nur eine Verantwortlichkeitsverschiebung (3) vor, indem Zuständigkeiten in Anspruch genommen werden, die der Person bzw. dem Organ nicht zustehen, sondern es wird auch das dafür zuständige Gremium – die Stadtverordnetenversammlung – übergangen (9).

5 „Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“

Wenn eine Genehmigungsbarriere mit einem mangelnden Parkplatznachweis begründet wird (Z 2, 8.4., s.o.), sollten die Voranfragenden nach Beseitigung dieser Barriere durch den Erwerb weiterer Stellplätze eine Genehmigung ihres Anliegens erwarten können. Dies stellt sich jedoch als Scheinlösung und damit als Wahrheitsvorspiegelung (2) dar. Mit der Ankündigung der dann unverzüglichen Änderung des Bebauungsplans werden die Initiativen der Voranfragenden, Auflagen der Kommune zu erfüllen, um ihr Anliegen zu realisieren, übergangen (9).

6 „Zwar spricht sich die Jugendorganisation deutlich für ein Miteinander aller Glaubensrichtungen und die gegenseitige Integration aus. Auch bestreitet sie nicht das Anrecht der in H. lebenden Muslime auf freie Glaubensausübung – und damit auf passende Räumlichkeiten. [...] Als Argument gegen die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums führt die stellvertretende Vorsitzende die dadurch erschwerte Integration der hier lebenden Ausländer an, da das islamische Kulturzentrum nur ein Treffpunkt der Muslime wäre. Als solches würde es – statt intensiver Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander fördern.“ (Z 1, 27.4.). – „Die gegenseitige Achtung ist die Grundlage von Integration. Isolation und Absonderung bewirken das Gegenteil.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).

- Religiöse Veranstaltungsräume wie Kirchen und Gemeindezentren dienen per definitionem den jeweiligen Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft als Bet- und Versammlungsort und damit als „Treffpunkt“. Wenn ein „Treffpunkt für Muslime“ eine desintegrierende Wirkung auf das Zusammenleben ausübt, wäre ganz im Sinne des „Miteinanders aller Glaubensrichtungen“ und der „intensiven gegenseitigen Integration“ auch allen anderen Religionsgemeinschaften ein eigener Treffpunkt für ihre Glaubensangehörigen zu verwehren und dieser Argumentation gemäß das Grundrecht auf freie Glaubensausübung abzuschaffen. Christlichen Gläubigen würde man allerdings kaum „Isolation“ und „Absonderung“ unterstellen, nur weil sie in ihrer Religionsgemeinschaft aktiv sind, christliche Werte vermitteln und sich regelmäßig in ihren religiösen „Zentren“ treffen. Die Existenz eines religiösen Zentrums nur für die muslimischen Mitbürger als Kriterium für Absonderung und Isolation zu nehmen und daraus auf seine desintegrierende Funktion für die Gesellschaft zu schließen, stellt eine Konsistenzvorspiegelung (4) durch Prinzipienverschiebung dar: Was für Christen unhinterfragt gilt, wird Muslimen nicht zugestanden.

- Eine so begründete Ablehnung diskreditiert (7) die muslimischen Mitbürger vor Ort, was ihre – auch nach Aussagen des Bürgermeisters gelungenen – Integrationsbemühungen anbetrifft, denn „Integrationsbereitschaft führt nicht zum Verzicht auf religiöse Bindungen.“ (Rohe 2001, 62f.). Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass erlebte Diskreditierung zu einer Gegenläufigkeit der Identifikation mit der Residenzkultur führen kann (Nauck 2000, 2001). Schon die Standortwahl eines islamischen Kulturzentrums oder einer Moschee, die „nach dem Kriterium minimaler Berührung mit der Nachbarschaft“ im öffentlichen Leben durch Ansiedlung in Gewerbegebieten an den Rand gedrängt werden, läuft „symbolisch wie faktisch [...] proklamierten Integrationsbemühungen entgegen.“ (Leg-

gewie et al. 2002 a, 43)." Stadtverordneter einer unabhängigen Bürgergemeinschaft, Z1, 30.5.)

7 „Diese Kommentare zu den jeweiligen Grundgesetz-Paragrafen ermöglichten sehr wohl, dass Glaubensrichtungen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegenwirken, in ihrer freien Entfaltung gehindert werden könnten. Nichts anderes habe der Bürgermeister getan. [...] Der Staat habe nach den zum Grundgesetz beigefügten Kommentaren sehr wohl das Recht, gesetzkontroverse Strömungen auch in der Religion abzulehnen.“ (Stadtverordneter einer unabhängigen Bürgergemeinschaft, Z 1, 30.5.)

Bei dieser Rechtfertigung wird eine falsche Behauptung (2) aufgestellt: Der Verein wirkt gemäß den Aussagen des Verfassungsschutzes gerade nicht „den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegen“.

8 „Von uns – CDU, SPD und FDP – wird erwartet, dass wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen finden.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.)

Der Bürgermeister beruft sich einerseits auf das Prinzip demokratischer Entscheidungsfindungen, hält sich aber andererseits nicht an dieses Prinzip, wenn er die zuständigen Gremien übergeht und Verantwortlichkeiten für sich in Anspruch nimmt, die ihm nicht zustehen (siehe Punkt 2 und 4). Auch drei Jahre später äußert er: „Wenn ich [...] eine Entscheidung gefasst habe, dann will ich sie auch konsequent durchsetzen.“ (Z 2, 28.8.01). Es handelt sich hier um eine Konsistenzvorspiegelung (4) durch Prinzipienverschiebung.

9 Die Rechtfertigung für die vielfach kritisierte Aussage: „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“ lautet: „Ich wollte mit dieser zugespitzten Formulierung [...] auf Entwicklungen in der islamischen Welt hinweisen: Terror, Kriege und Selbstmordattentate, die von islamischen Geistlichen unterstützt werden.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.)

Das Argument als „Hinweis“ zu bezeichnen, spielt den Sachverhalt in unzulässiger Weise herunter (5), die ausschließliche Nennung von extremen negativen „Entwicklungen“ spielt ihn in unzulässiger Weise hoch (5). Die Generalisierung auf Entwicklungen in der islamischen Welt stellt einen Allgemeinheitsverweis dar (1).

10 „Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen. Diese Gefahr ist realistisch, wie Beispiele aus anderen Städten zeigen. Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemandem geleugnet. [...] Niemand soll mir später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.)

- Diesen Argumenten liegt die Position zugrunde, einem islamischen Kulturzentrum sei erst bei Gewährleistung absoluter Sicherheit zuzustimmen. Eine solche Gewährleistung ist jedoch in einer demokratischen Staatsform prinzipiell unerfüllbar (6): Das „totale Ausschalten von Risiken bedeutet [...] auch die Beseitigung von Freiheit und Demokratie. Darüber sollte sich im klaren sein, wer die totale Sicherheit herbeiwünscht.“ (Münch 1991, 41 f., zit. nach Reichenbach 1999, 29). „Der Einwand, wonach es nicht möglich sei, ohne Gewißheit oder Garantieunterstellungen [...] zu handeln, ist [...] nicht nur nicht überzeugend, sondern dem [...] Freiheitsverständnis diametral entgegengesetzt. Risikolos ist die Freiheit nicht zu haben; Handeln gibt es nur ohne Gewißheit und Garantie.“ (Reichenbach 1999).
- Das Risiko wird in der obigen Argumentation instrumentalisiert, indem es unter Ausblendung alternativer und für die Kommune bereichernder Erscheinungs- und Entwicklungsformen, zu denen man als verantwortlicher Angehöriger der Mehrheitsgesellschaft sehr viel beitragen könnte, hochgespielt (5) wird (vgl. Breit und Eckensberger 2004, Eckensberger, Döring und Breit 2001).

11 Auf die Frage eines Journalisten gut drei Jahre später: „Und wenn es wieder einen Bauantrag für ein islamisches Kulturzentrum gibt?“ wird geantwortet: „Ich würde mir die Gemeinde ganz genau anschauen und prüfen, ob sie für einen Islam steht, der mit den Werten des Grundgesetzes übereinstimmt. Und ich werde mich nicht scheuen, Zweifel auszusprechen.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01).

Diese Ankündigung gründet auf Prinzipien, die in der Vergangenheit trotz der Verfassungskonformität des Verbandes und des bekundeten problemlosen Zusammenlebens mit der Glaubensgemeinde gerade nicht handlungsrelevant waren und es solange nicht sein können, solange die prinzipiell ablehnenden Argumente gegen ein islamisches Kulturzentrum nicht außer Kraft gesetzt werden, und nicht nur gegen dieses, wenn weitergehend argumentiert wird: „Das islamische Weltbild [...] passe nicht ‚in unsere demokratische Ordnung.“ (Bürgermeister, Z 2, 15.4). Es handelt sich hier also um eine Konsistenzvorspiegelung (4) durch Prinzipienverschiebung.

12 Auf die Frage des Journalisten in dem gleichen Interview, ob die Ablehnung des islamischen Kulturzentrums sein „kleiner privater Kampf gegen Religionsfreiheit“ war, wird argumentiert: „Nein. Ich habe damals gesagt, es paßt nicht in den Bebauungsplan. Daran hat sich eine Debatte über das Kulturzentrum aufgebaut und ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01).

- Diese subjektive Rekonstruktion spielt den tatsächlichen Sachverhalt, wie er aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, sinnentstellend herunter (5).
- Es wird eine falsche Behauptung (2) aufgestellt: Vor Beginn der Debatte wurde nicht argumentiert, das Kulturzentrum passe nicht in den Bebauungsplan, sondern angekündigt, diesen ohne Zögern umgehend zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern (Z 1, 8.4.) und im Bebauungsplan festzuschreiben, dass „wir so etwas nicht wollen.“ (Z 2, 8.4.).

13 „Es ist nicht so, dass wir Muslime an der Religionsausübung hindern, wir stellen sogar städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse. Was ich allerdings immer wieder bekämpfen werde, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01).

Dem letzten, dekontextualisierten und allgemein gehaltenen Satz ist nichts entgegen zu halten. Allerdings wird durch die vorausgehende Äußerung, „dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten“, eine Kontextualisierung geschaffen, die den Eindruck erweckt, als läge dem „Kampf“ gegen das islamische Kulturzentrum ein Versuch der Voranfragenden zugrunde, eine Indoktrinationseinrichtung für junge Muslime zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wird das Anliegen nicht nur sinnentstellend verdreht (5), sondern auch die moralische Glaubwürdigkeit (7) der Antragsteller und der muslimischen Gemeinde angezweifelt.

Abschließende Reflexion und Evaluation

Zum Abschluss der Lehr-Lernsequenz sollen die Schüler zunächst auf dem Hintergrund der als solche erkannten und benannten Standardverletzungen die eigene persönliche Entscheidung nochmals kritisch überprüfen und die Frage beantworten:

„Wie würde ich *mich jetzt ganz persönlich* in dieser Situation entscheiden und warum? Nennen Sie bitte mehrere Gründe für Ihre Entscheidung!“

Änderungen in den Entscheidungsrichtungen und/oder Argumenten sollen schriftlich festgehalten und begründet werden.

Der Lehrer erstellt eine dritte Tabelle wie unter Punkt 2. Er trägt die Entscheidungsergebnisse (für bzw. gegen das islamische Kulturzentrum) in Form der jeweiligen absoluten und relativen Anzahl der Schüler in den entsprechenden Spalten auf dem Flip-Chart ein. Ein Vergleich mit der ersten und zweiten Tabelle kann zeigen, ob und in welcher Weise sich die Entscheidungsrichtungen verändert haben, und wenn ja, bei wieviel Schülern. Änderungen in den Begründungen und Bedingungen sollen anschließend vom Lehrer mit den Schülern durchgesprochen und dann, wenn sich neue Argumente ergeben haben, in die dafür vorgesehenen weiteren Spalten der dritten Tabelle eingetragen und im Klassenverband vergleichend

diskutiert werden. Insbesondere sollen die Schüler darüber nachdenken, welchen Einfluss das Erkennen, Benennen und Begründen von Standardverletzungen in der dritten Phase der Lehr-Lernsequenz ihrer Meinung nach auf die eigene Entscheidung ausgeübt haben.

Des Weiteren sollen die Schüler die gesamte Lehr-Lernsequenz nach der Methode der „stillen Diskussion“ evaluieren. Der Lehrer diktiert Satzanfänge, die von den Schülern schriftlich ergänzt werden wie: „Ich habe gelernt, ...“; „Es war besonders schwierig für mich, ...“; „Es wäre besser gewesen, wenn ...“. Die Antworten werden gemeinsam besprochen. Den Schülern dient die Beurteilung der Lehr-Lernsequenz zur Reflexion des eigenen Erkenntnisgewinns, dem Lehrer zu deren Überprüfung und Weiterentwicklung.

Als *Schlussgedanke* können die folgenden Zitate aufgegriffen werden:

„Zu appellieren ist [...] an die Kommunalpolitiker, sich ihrer Verantwortung in solchen interkulturellen Konfliktkonstellationen bewusst zu werden und [...] nicht allein persönlichen Präferenzen oder dem Standpunkt einer Interessengruppe [...] Raum zu geben. [...] In diesen [...] Konfliktkonstellationen ist eine vermittelnde Position herausgehobener Kommunalpolitiker [...] besonders nützlich und notwendig. Ihre Neutralität und ihr überparteiliches Auftreten erlauben es den Konfliktparteien, Kontakte und Verhandlungen in alle Richtungen aufzunehmen.“ (Leggewie et al. 2002 a, 100).

Des Weiteren und insbesondere sollten die Politiker die Konsequenzen ihres Handelns für das soziale und politische Klima reflektieren (Christmann und Scheele 1995, 93): „Wir leben seit über 30 Jahren hier, und die Leute haben bisher keine negativen Erfahrungen mit uns gemacht. Wieso sollen wir nach der Öffnung eines islamischen Kulturzentrums zu Terroristen in H. werden?“ fragte der Maurer P. (Z 2, 9.5.). „Die muslimische Gemeinde sei vor allem ‚schockiert und enttäuscht‘ über den Bürgermeister. Dass sie seine Abfuhr bisher nur aus der Zeitung erfahren hätte, trage mit dazu bei, ‚dass wir unser Vertrauen in die Stadt verloren haben.‘“ (Z 2, 9.5.).

Anhang

1. Auswertungsvorschlag für die persönlichen Entscheidungen

Die folgende Darstellung basiert auf einer Befragung von Lehramtsstudenten. Sie votierten alle zugunsten des islamischen Kulturzentrums. Die genannten Begründungen lassen sich auf drei Ebenen abbilden: auf der Ebene der Glaubensgemeinschaft, auf der Ebene der Kommune und auf der Ebene der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Argumente für das Kulturzentrum	Bedingungen
<p><i>Ebene Glaubensgemeinschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Echte religiöse Sinnerfahrung, Sinnentfaltung und Sinnerfüllung ist nur in der Gemeinschaft möglich (Gebet, Fasten, Rituale). • Stärkung des Zusammenhalts Gleichgesinnter im Glauben, • Ort der Begegnung der Generationen zum Austausch von Erfahrungen und Problemen, entwicklungsfördernd für die Identität und Toleranz der Kinder. 	
<p><i>Ebene Kommune:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein eigenes religiöses Gemeindezentrum signalisiert die Einbeziehung der Glaubensgemeinschaft in den Lebensraum der Kommune. • Neues, Ungewohntes ist für andere Glaubensgemeinschaften Chance zu Kontakt, Austausch, Wissenserwerb und Planung gemeinsamer Aktivitäten. • Glaube wird durch das aktive Leben in der Kommune transparent. • Glaube wird als Teil des eigenen Lebens in der Kommune wahrnehmbar und selbstverständlich. • Glaube leben signalisiert Gewaltlosigkeit gegenüber der Gemeinschaft und Gesellschaft, Glaubensvielfalt ist Bereicherung für die Kommune. 	<ul style="list-style-type: none"> • Toleranz der islamischen Gemeinde gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. • Möglichkeit, auch in deutscher Sprache miteinander kommunizieren zu können. • Prüfung der Zumutbarkeit für die Nachbarschaft für den Fall von Gebetsrufen. • Keine Meidung des Areals durch die nicht-islamische Bevölkerung.
<p><i>Ebene Gesellschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf freie Religionsausübung im demokratischen Rechtsstaat nach Art. 4 GG. • Akt echter gesellschaftlicher Integration durch Achtung und Pflege anderer religiös-kultureller Werte. • Präsenz des Islam als Zeichen religiöser Vielfalt. 	

2. Empirische Befunde zur Evaluation

Jene Lehramtsstudenten, die eine nicht ihrer eigenen Position entsprechende Rolle argumentativ zu vertreten hatten, fühlten sich weniger wohl, weil sie die Spannung zwischen den beiden Positionen auszuhalten und zu überwinden hatten. Studenten, die trotz Korrespondenz mit der eigenen Überzeugung Schwierigkeiten bei der Rollenübernahme hatten, führten diese auf persönliche (zu aggressiv, hektisch, gestresst), situative (geschockt von emotionsgeladener Diskussion) oder Verfahrensmerkmale (Übergehen ihrer Argumente) zurück. Für alle Studenten brachten die Erfahrungen mit einer bewussten Rollenübernahme unabhängig von der eigenen Position jedoch wichtige und z. T. überraschende Erkenntnisse.

Die kognitive Anstrengung angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität des Sachverhalts, der Verteidigung eigener Standpunkte, der Geschwindigkeit, mit der unterschiedliche Argumente verarbeitet und Gegenargumente erarbeitet werden mussten, wurde erkannt und z. T. als Überforderung erlebt.

Die Macht- und Hilflosigkeit gegenüber emotionsgeladenen und nicht stichhaltigen „Argumenten“ („Pseudotoleranz“) wurde mit Betroffenheit registriert.

Die Irritation eigener, für standfest gehaltener Positionen durch fundierte Gegenargumente führte zur Neudefinition eigener Standpunkte.

Die Erkenntnis der Schwierigkeit der Koordination kontroverser Standpunkte und ihrer Bündelung zu einer Entscheidung, die allen Interessen gerecht wird, wurde explizit hervorgehoben. Dabei wurde dem Moderator eine Schlüsselfunktion zugeschrieben, eine Aufgabe, der der Rollenträger nach eigenen Aussagen und denen der Studenten keinesfalls immer gewachsen war. Diese Erfahrung dürfte für die Lehramtsstudenten bedeutsam gewesen sein, weil auch die künftige Lehrerrolle der Seminarteilnehmer Fähigkeiten des Moderierens erfordert.

Literatur

Bender-Szymanski, D. (2000): Learning through Cultural Conflict? A Longitudinal Analysis of German Teachers' Strategies for Coping with Cultural Diversity at School. *European Journal of Teacher Education*, 23, 3, 229-250.

Bender-Szymanski, D. (2004): Förderung demokratischer Urteilsfähigkeit. Ein empirisch gestützter Erfahrungsbericht über ein Projekt zu einem religiös-kulturellen Konflikt mit Lehramtsstudenten. *DIPF informiert*, 6, 12-18.

Bielefeld, H. (1999): Bizarrer Anti-Islamismus. Besprechung von Rolf Stolz: *Kommt der Islam? Die Fundamentalisten vor den Toren Europas* (München: F.A. Herbig, 1997). Erstmals erschienen in Newsletter, Nr. 11 1/99, forschungs NETZWERK für ethnisch-kulturelle Konflikte, Rechtsextremismus und Gewalt (Univ. Bielefeld, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung), 44-50. <http://www.flwi.ugent.be/cie/bielefeldt4.htm>

Breit, H. & Eckensberger, L.H. (2004): Die Faktizität des Normenbewusstseins. Eine entwicklungspsychologische Perspektive. In: C. Lütge & G. Vollmer (Hrsg.). *Fakten statt Normen? Zur Rolle einzelwissenschaftlicher Argumente in einer naturalistischen Ethik*. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 207-224.

Der Brockhaus Religionen (2004). Leipzig, Mannheim: Brockhaus.

Eckensberger, L.H., Döring, T. & Breit, H. (2001): Moral Dimensions in Risk Evaluation. In: G. Boehm; T. McDaniels, J. Nerb; H. Spada (Eds.). *Environmental Risks: Perception, Evaluation and Management*. Special Issue of „Research in social problems and public policy“, Volume 9, Oxford: Elsevier, 137-163.

Edelstein, W. und Fauser, P. (2001): *Demokratie lernen und leben*. Gutachten zum Programm. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK): Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 96, Bonn. <http://www.blk-bonn.de/papers/heft96.pdf>

Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G. (1996): Argumentationsintegrität (XVIII). Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 Sprache und Situation*. Heidelberg/Mannheim.

Flender, J., Christmann, U. & Groeben, N. (1999): Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 20 (4), 309-325.

- Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. (1992): Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 39(4), 533-558.
- Groeben, N., Schreier, M. und Christmann, U. (1993): Fairneß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation. *Linguistische Berichte*, 147, 355-382.
- Groeben, N., Christmann, U. und Mischo, Ch. (1997): Die Entwicklung eines Trainings zum Umgang mit unintegrem Argumentieren. Teil I: Forschungsbasis, Grundkonzeption und Dimensionen des Trainings. *Sprechen. Zeitschrift für Sprechwissenschaft*, 15, 59-76.
- Groeben, N., Christmann, U. und Mischo, Ch. (1998): Die Entwicklung eines Trainings zum Umgang mit unintegrem Argumentieren. Teil II: Beispiele zur Modulkonzeption des Trainings. *Sprechen. Zeitschrift für Sprechwissenschaft*, 16, 19-31.
- Leggewie, C. (2002): *Auf dem Weg zum Euro-Islam? Moscheen und Muslime in der Bundesrepublik Deutschland*. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.
- Leggewie, C., Joost, A. & Rech, S. (2002 a): *Der Weg zur Moschee – eine Handreichung für die Praxis*. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.
- Leggewie, C., Joost, A. & Rech, S. (2002 b): Nützliche Moscheekonflikte? *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 7, 812-821.
- Mischo, Ch., Groeben, N., Christmann, U. & Flender, J. (2002): Konzeption und Evaluation eines Trainings zum Umgang mit unfairem Argumentieren in Organisationen. *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie*, 46 (N.F.20) 3, 150-158.
- Nauck, B. (2000): Familien ausländischer Herkunft. *Diskurs*, 3, 13-19.
- Nauck, B. (2001): Intercultural Contact and Intergenerational Transmission in Immigrant Families. *Journal of Cross-Cultural Psychology*, 32, 175-189.
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. (1991): Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 33). Heidelberg: Psychologisches Institut der Universität.
- Nüse, R., Groeben, N., Christmann, U. & Gauler, E. (1993): Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen. *Gruppendynamik*, 24, 2, 165-198.
- Reichenbach, R. (2000): Zur pädagogischen Bedeutung des Dissenses. *Zeitschrift für Pädagogik*, 6, 795-807.
- Reichenbach, R. (1999): *Zur Bedeutung demokratischer Bildung und Erziehung in der Spätmoderne*. Habilitationsschrift.
- Rohe, M. (2001): *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen*. Freiburg: Herder.
- Wolff, K.: Interkulturelle Bildung ist Aufgabe und Herausforderung unserer Schulen - Präsidentin der Kultusministerkonferenz zieht positives Fazit der 21. Europäischen Erziehungsministerkonferenz des Europarats in Athen. KMK-Pressemitteilung Bonn, 12.11.2003.
- Sacksofsky, U. (2003): Toleranz als Erziehungsziel fördern. *Frankfurter Rundschau*, 2. 6., 8.

*Priv.-Doz. Dr. phil. habil. Dorothea Bender-Szymanski
Dipl.-Psych. und Lehrerin
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
Arbeitseinheit „Bildung und Kultur“
Schloßstraße 29, 60486 Frankfurt am Main
e-mail: bender@dipf.de*